Basel, 18. November 1916. № 47 XVI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Gesucht von einem mittleren Konsumverein der deutschen Schweiz eine durchaus tüchtige, selbständige **Verkäuferin.** Gründliche Kenntnisse der Kolonial- und Merceriewarenbranche sowie etwas Erfahrung in der Manufakturwarenbranche erforderlich. Antritt nach Uebereinkunft. Ohne durchaus gute Zeugnisse und Referenzen unnütz sich zu melden. Offerten unter Chiffre K. N. 187 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

---

2 Bäcker gesucht. Grössere Konsumgenossenschaft sucht mit Eintritt auf spätestens Anfang Januar 1917 einen tüchtigen **Oberbäcker** und einen **2. Bäcker,** welche mit Holzbackofen und Knetmaschinenbetrieb bewandert sind. Guter Lohn zugesichert. Offerten mit Angabe des Alters, nebst Beilage von Zeugnissen sind zu richten unter Chiffre M. M. 600 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Offene Bäckerstelle. Der **Consumverein Hätzingen** sucht zu baldigem Eintritt einen tüchtigen soliden **Bäcker.** Auskunft über die Anstellungs- und Lohnverhältnisse erteilt der Verwalter M. Hefti. Anmeldungen sind schriftlich bis 22. November einzureichen.

Die **Konsumgenossenschaft Baar-Cham** sucht zu baldmöglichstem Eintritt einen tüchtigen, kautionsfähigen **Magaziner** für dauernde Anstellung. Anmeldungen mit Zeugniskopien sind zu richten an die Verwaltung der Konsumgenossenschaft in Baar.

Angebot.

Junger, tüchtiger **Bäcker** sucht Stelle (eventuell zur Aushilfe), in Genossenschaftsbäckerei. Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre A. B. 186 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, selbständiger, erfahrener **Bäcker** wünscht sofort oder später Stellung. Offerten unter Chiffre F. N. 189 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtige, gewandte, branchenkundige **Verkäuferin,** welche den Verkäuferinnenkurs in Basel absolviert hat, sucht Stelle in einem Konsumverein. Zeugnis sowie Referenzen zur Verfügung. Offerten unter Chiffre R. M. 191 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Kautionsfähiges, tüchtiges Ehepaar (ohne Kinder), in der Lebensmittelbranche erfahren, sucht auf 1. Dezember oder 1. Januar 1917 **Konsum-Lebensmitteldepot** zu übernehmen, in Stadt oder Land. Offerten unter Chiffre W. J. 179 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Gesucht Stelle in Konsumverein für Tochter (womöglich in der Ostschweiz), die an Ostern zweijährige Lehrzeit in streng begangenem Konsum beendet hat. — Offerten unter Chiffre B. B. 190 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

An die tit. Verwaltungen der Konsumvereine

richten wir die höfliche Bitte, bei Bedarf von Arbeitskräften die Angebote auf dem „Genossenschaftlichen Arbeitsmarkt" bestens zu berücksichtigen.

Die Verwaltungskommission des V.S.K.

Der beste Ratgeber für Beruf und Haus ist:

Meyers Grosses Konversations-Lexikon

Sechste, völlig neubearbeitete und vermehrte Auflage

150 000 Artikel u. Verweisungen

16831 Bilder, 1522 Tafeln usw.

20 Halblederbände zu je Fr. 13.35
oder 20 Prachtbände zu je Fr. 16.50

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien

Die Rückvergütung

im System der genossenschaftlichen Organisation

Von Dr. Henry Faucherre

ist in Broschürenform erschienen und zum **Vorzugspreise** von **70 Rp.** für **Konsumgenossenschafter** beim **Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel** erhältlich.

Der Bezug dieser Broschüre ist Genossenschaftern, Angestellten von Konsumvereinen, sowie allen Interessenten, welche mit dem Genossenschaftswesen und seinen Institutionen Fühlung nehmen, zum Studium wärmstens zu empfehlen.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XVI. Jahrgang | Basel, den 18. November 1916 | No. 47

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Die Lebensmittelversorgung der Schweiz. — Die Zuckerwaren-Fabrikanten. — Ueber den Stand und die Entwicklung unserer Verbandsvereine im Jahre 1913. — Eine zu teuer bezahlte Pfeife. — Coopératives Réunies La Chaux-de-Fonds. — Falsche Anschuldigung. Die aarg. Konsumvereine und der Lebensmittelinspektor. — Die gleiche Unkenntnis. — Das Pluralstimmrecht in Aktien-Konsumvereinen. — Die „Schweizer. Gewerbezeitung" berichtigt. — **Verband st. gallischer Konsumvereine:** Besteuerung der Konsumvereine im Kanton St. Gallen. — **Rechtspraxis:** Bürgscheine nachprüfen! — **Aus Händlerkreisen:** Ueberschreitung der Höchstpreise. — **Aus unserer Bewegung:** Aargau, Bellinzona, Grafstal, Grabs, Chur, Luzern, Oberwinterthur, Pratteln, Schaffhausen, Töss, Arbon, Cadro, Schöftland, Steg. — **Verbandsnachrichten.**

Die Lebensmittelversorgung der Schweiz.

Der Allgemeine Consum-Verein Basel veranstaltete am 8. November abends in der Burgvogteihalle eine Mitgliederversammlung, zu welcher aber auch weitere Interessentenkreise Zutritt erhielten, an der Herr Nationalrat B. Jäggi, Präsident der V. K. V. S. K. über die Lebensmittelversorgung der Schweiz sprach.

Nach einer kurzen Begrüssung der zahlreich erschienenen Mitglieder und Gäste durch Herrn Dr. Niederhauser, Mitglied der V. K. des A. C. V., ergriff Herr Nationalrat Jäggi das Wort zu seinem grossangelegten, 1½ Stunden dauernden Referat, das wir im Nachfolgenden in seinen Hauptpunkten, nach einer Wiedergabe in den «Basler Nachrichten», mit einigen Ergänzungen unsern Lesern zur Kenntnis bringen möchten.

Herr Nationalrat Jäggi hat, wie er einleitend ausführte, die Ueberzeugung, dass die Bevölkerung der Schweiz in bezug auf Fragen der Lebensmittelversorgung in einen nervösen Zustand gekommen ist, dass zum Teil ganz unrichtige Ansichten vorhanden sind, und dass mitunter auch falsch Bericht erstattet wird. Er will Erfahrungen und Beobachtungen mitteilen, die er im Laufe der zwei Kriegsjahre an seiner Stelle gemacht hat. Der Redner resümiert kurz die Situation. Mehr als zwei Jahre sind seit der ersten Kriegserklärung verflossen, der 29 andere folgten. Wenn die Staatsmänner gewusst hätten, wie sich der jetzige Krieg gestaltet, welche Resultate er liefert und welche Dauer er annimmt, so wäre es nach der Ansicht des Sprechenden fraglich gewesen, ob es überhaupt zum Kriege gekommen wäre. Es wurde allgemein angenommen, dass ein moderner Krieg in wenigen Monaten sein Ende finden werde. Den Frieden sehnt die ganze Welt herbei, aber ihn herbeizuführen liegt nicht in der Macht des einzelnen, auch nicht in der Macht des einzelnen Staates. Infolge des Krieges sind in allen Ländern andere Verhältnisse geschaffen worden, die ihre Wirkung auch auf die Schweiz ausgelöst haben. Vor dem Kriege herrschte der internationale Warenaustausch; das eine Land gab dem andern Güter, die es über seinen eigenen Bedarf produzierte, und auf dieses System des Güteraustausches war eigentlich die ganze heutige Welt aufgebaut. Am 1. August 1914 ist mit einem Schlag dieses System aufgehoben worden und jeder Staat, auch die Schweiz, ging dazu über, Ausfuhrverbote zu erlassen. In einzelnen Ländern, z. B. Frankreich, ist das Ausfuhrverbot identisch auch mit dem Durchfuhrverbot. Die Ausführungen des Redners streifen die Schwierigkeiten des Warentransportes. Sie haben sich bedeutend gesteigert und es muss mit ausserordentlich hohen Lagerspesen usw. gerechnet werden, die auf die Preise einen verteuernden Einfluss ausüben. Auch die gewissenlose Spekuliererei unlauterer Elemente hat grossen Einfluss auf die Steigerung der Warenpreise.

Die Schweiz ist auf den Import von Lebensmitteln und Rohmaterial angewiesen, und muss auch, wenn sie die eingeführten Waren bezahlen will, Waren exportieren. Sie ist also ein Land, das nicht als geschlossen betrachtet werden kann, sondern hervorragend auf den internationalen Verkehr angewiesen ist. Die Schwierigkeiten in bezug auf die Einfuhr werden sich immer mehr steigern, je länger der Krieg dauert; der Verbraucher der Waren ist aber auch selbst an gewissen Unzukömmlichkeiten schuld. Die Zustände, wie sie bei Ausbruch des Krieges herrschten, dass jeder Konsument für sich so viel Waren aufhäuft als er nur bekommen kann, bestehen zum Teil heute noch. Auf die kleinste Zeitungsnotiz hin, dass der oder jener Artikel knapp ist oder auszugehen droht, beginnt ein Sturm auf ihn. Die schweizerische Bevölkerung ist heute trotz der zweijährigen Kriegsdauer noch nicht derart gesinnt, dass sie sich

unter Umständen von selbst gewisse Entbehrungen auferlegt.

Es ist notwendig, dass für Abhilfe gesorgt oder nach Linderung der Uebelstände gesucht wird, und aus dieser Notwendigkeit heraus sind dem Bundesrate bei Ausbruch des Krieges die ausserordentlichen Vollmachten übertragen worden. Der Referent steht nicht auf dem Standpunkt, dass mit der Uebertragung dieser Vollmachten an unsere oberste Behörde der Boden der Demokratie verlassen worden sei. Es liegt lediglich der Gedanke in diesem Vorgehen, dass in der Zeit der Not eine Landesregierung schlagfertig sein muss. Der Bundesrat hat seit Ausbruch des Krieges sehr viel verordnet; die Verordnungen und Beschlüsse zusammengebunden ergäben ein dickes Buch. Gegenüber Angriffen und Kritiken an Verordnungen des Bundesrates nimmt der Sprechende unsere oberste Landesbehörde in Schutz. Der Bundesrat hat im allgemeinen prompt gearbeitet. Ein Hauptvorwurf, der dem Bundesrat gemacht wird, seine Verordnungen kämen immer zu spät, wird damit zurückgewiesen, dass alles in der Welt erst angeordnet werden kann, wenn die Verhältnisse, dazu reif sind. Der Grossteil der Bevölkerung hätte es nicht verstanden, wenn z. B. alle die Verordnungen, die jetzt bestehen, schon bei Ausbruch des Krieges mit einem Schlage erlassen worden wären. Es hat sich eigentlich erst im Laufe des Krieges erwiesen, wie ausserordentlich kompliziert unsere ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse sind. Man muss deshalb die Massnahmen des Bundesrates als Ganzes betrachten, um sie richtig zu würdigen; dass an einzelnen vielleicht mit Recht Kritik geübt werden kann, ist bei der Improvisation, mit der jeweilen vorgegangen wurde, begreiflich. Auf die Massnahmen des Bundesrates in militärischer und politischer Beziehung tritt der Sprechende nicht ein. Es handelt sich für ihn lediglich darum, die Grundzüge und Gedanken der wirtschaftlichen Massregeln zu skizzieren.

Die erste, die getroffen wurde, war die, der Schweiz eine ausreichende und rationelle Brotversorgung zu sichern. In den ersten Wochen des Krieges wurde in Bern ein eidgenössisches Bureau für Getreideversorgung geschaffen, das die Quantitäten Getreide in die Schweiz bringen sollte, die für unser Land im Auslande, namentlich in Mannheim, Strassburg und an andern Orten lagerten. Deutschland hat diese Quantitäten anstandslos freigegeben, unter der Bedingung, dass das Getreide dem Staate gehöre. Die Eidgenossenschaft kaufte daher von den Händlern dieses Getreide auf. Wenn dabei die Händler einen verhältnismässig hohen Gewinn machten, so ist doch zu sagen, dass dieses Getreide im Momente des Ankaufes durch die Schweiz in Deutschland selbst schon zu einem um einige Franken per 100 Kilo höheren Preis hätte verkauft werden können. Weiter wurde das Getreidemonopol geschaffen. Das eidgenössische Getreidebureau in Bern gibt das Getreide an die schweizerischen Mühlen nach den Normen des Bundes ab und schreibt den Detailpreis vor. Dadurch wird ohne weiteres auch der Brotpreis reguliert. Ein einheitlicher Brotpreis für das ganze Land ist deshalb nicht möglich, weil die Backarten in verschiedenen Gegenden der Schweiz nicht gleich sind. So werden aus 100 kg Mehl 125—140 kg Brot gebacken. Infolge dieser Organisation war es möglich, in der Schweiz bis jetzt genügend Brot zu bekommen, und es darf auch festgestellt werden, dass für den kommenden Winter die Brotversorgung der Schweiz gesichert ist. In Amerika sind die Getreidepreise momentan ausserordentlich hoch. Ob im Verlaufe der Zeit auch in der Schweiz ein Preisaufschlag eintreten wird, kann zur Zeit noch nicht beurteilt werden.

Reis: Für die Einfuhr von Reis wurde ebenfalls ein Monopol geschaffen. Reis wird heute aus Italien, Spanien und Indien eingeführt. Es ist auch da festzustellen, dass für die nächste Zeit der Schweiz genügend Reis zur Verfügung stehen wird.

In Mais hat der Bund schon im Sommer, als sich herausstellte, dass infolge der schlechten Witterung die Kartoffelernte nicht überaus gross sein werde, sich an den Ankauf grosser Quantitäten herangemacht. Die Zufuhr von Mais ist aber mit grossen Schwierigkeiten verbunden, weil nicht alle die Quantitäten, die die Schweiz gerne einführen wollte, von den Ententestaaten zur Durchfuhr bewilligt wurden; aber immerhin ist auch die Aussicht vorhanden, dass Mais in grösseren Quantitäten als bis anhin an die Bevölkerung werde abgegeben werden können. Im weiteren sind Massnahmen getroffen worden in bezug auf Teigwaren, und es wurde auch da alles nötige angeordnet, dass sich in der nächsten Zeit die Bevölkerung mit genügend Teigwaren versorgen kann.

Zuckermonopol. In normalen Zeiten hat die Schweiz ihre Zuckerbezüge in Deutschland, Oesterreich und Frankreich gemacht. Das letztere Land liefert seit Kriegsausbruch der Schweiz keinen Zucker mehr, weil es selbst darin knapp ist. Auch in Deutschland und Oesterreich ist der Zucker nicht in genügenden Quantitäten erhältlich. Man ist deshalb dazu übergegangen, Zucker aus Holland, Java und Amerika zu importieren. Diese Zufuhren können allerdings nicht in dem Masse vorgenommen werden, wie man sie gerne wollte, denn infolge des Mangels an Zucker in den Ententestaaten werden die Durchfuhrbewilligungen nur spärlich erteilt werden. Von einer eigentlichen Zuckernot wird aber in der nächsten Zeit nicht gesprochen werden können, wenn auch die Bevölkerung damit rechnen muss, dass sich mitunter ein momentaner Mangel an Zucker einstellen wird.

Petroleum und Benzin. Der erstere Brennstoff kam vor dem Krieg in der Hauptsache aus Amerika, während des Krieges kamen mehr und mehr andere Länder, namentlich Rumänien in Betracht, welches Land aber durch seinen Eintritt in den Krieg wieder für den Petroleumbezug für die Schweiz ausgeschaltet ist. Es konnten aber im Laufe des Sommers noch grössere Quantitäten Petrol in die Schweiz eingeführt werden, so dass diesen Winter die Petroleumnot jedenfalls nicht so gross sein wird, wie im vergangenen. Dagegen sind die Benzinvorräte nicht sehr gross.

Oele, Speiseöle und Speisefette. Zur Förderung des Importes und zur Regulierung der Preise im Inland, ist unter der Mitwirkung des schweizerischen Militärdepartementes vor einigen Monaten eine Genossenschaft schweizerischer Oel- und Fettimportfirmen unter der Bezeichnung «Oleo» gegründet worden. Diese Gesellschaft konnte aber ihre Tätigkeit nicht aufnehmen, weil Frankreich diesen monopolähnlichen Gesellschaften nicht Durchfuhr- und Ausfuhrbewilligungen für Oel und Fett erteilt, mit der Begründung, dass Frankreich nicht gestatten könne, dass weitere Monopole oder monopol-

ähnliche Genossenschaften in der Schweiz gegründet werden. Es existiert in Frankreich ein Gesetz, wonach der französische Kaufmann nicht mit solchen ausländischen Firmen in Beziehung treten darf, die mit der Feindesmacht in Verkehr stehen. Gestützt auf dieses Gesetz wünscht nun die Entente, dass bei allen Bezügen für die Schweiz der Name des Importeurs genannt wird, was durch diese Monopolgebilde verunmöglicht wird. Die Oleogenossenschaft musste sich also wieder auflösen. Es sind aber Bestrebungen im Gang, dass die verschiedenen Interessenten und Syndikate, welche sich mit dem Oel- und Fettimport befassen, gewisse Normen aufstellen, um der Spekulation und allzu hohen Preisen entgegenzutreten.

Einheimische Produkte. Bei der Versorgung des Landes mit inländischen Produkten ist der Gedanke der gewesen, dass in erster Linie dafür gesorgt werde, das Inland mit genügend Ware zu versehen, und dass nur der Ueberschuss zum Export freigegeben werde. Es muss bemerkt werden, dass unsere Landwirtschaft im Laufe der Jahrzehnte nicht nur einzig für das Inland arbeitete, sondern immer mehr ins Ausland exportierte, was zum Beispiel mit bedeutenden Quantitäten von Milchprodukten der Fall war. Es wurde über die Stellung der Landwirtschaft zur Volkswirtschaft schon sehr viel debattiert und es wurde des öftern von einem Wucher der Landwirte gesprochen. Der Redner hält diese Anschuldigung nicht für richtig, da auch in Betracht gezogen werden müsse, dass die Produktionskosten für die Landwirtschaft sehr gestiegen sind. Wohl darf gesagt werden, dass sich die Landwirtschaft im allgemeinen in anständiger und guter Weise während des Krieges gehalten hat, aber grosse Befürchtungen dürfen ausgesprochen werden, dass die Verhandlungen im Frühjahr 1917 mit der Landwirtschaft nicht mehr so leicht sein werden, wie bis jetzt. Die Genossenschaft schweizerischer Käse-Exportfirmen wurde aus denjenigen Firmen gegründet, die sich schon vor dem Krieg mit Käseexport befassten. Ihr wurde die Verpflichtung auferlegt, in erster Linie das Inland mit genügend Käse zu versorgen und nur einen allfälligen Ueberschuss ins Ausland zu liefern. Der Preis im Inland konnte so mit Rücksicht auf die bedeutend höheren Preise für den Export niedrig gehalten werden. Man kann heute in der Schweiz im Detail ein Kilo Emmentalerkäse erster Qualität mit Fr. 2.80 kaufen; im Ausland kostet er, noch dazu en gros bezogen, 4 Fr. pro Kilo. Die Eidgenossenschaft partizipiert am Ertrag der Genossenschaft, der übrigens in vielen Kreisen bedeutend überschätzt wird; das Geld wird zum Teil, weil es aus dem Ertrag an Milchprodukten herrührt, verwendet, um den Preis der frischen Milch im Inland niedrig zu halten.

In bezug auf frische Milch wurde mit dem Zentralverband der Milchproduzenten eine Vereinbarung getroffen. In Basel hat sich letzte Woche ein Milchmangel eingestellt, der allerdings jetzt wieder behoben ist. Es soll auch während des Winters Milch in genügenden Mengen der Bevölkerung zugänglich gemacht werden. Der Milchmangel war in der Hauptsache darauf zurückzuführen, dass der Uebergang von der Grün- zur Trockenfütterung infolge des plötzlich einsetzenden schlechten Wetters früher, als vorgesehen, eintreten musste. Die Stadt Basel braucht per Tag rund 100,000 l Milch, was einer Anzahl von etwa 15,000 Kühen entspricht. Die Milchproduktion ist während des Krieges ganz bedeutend zurückgegangen, wegen des Fehlens von Kraftfuttermitteln. Nach der Vereinbarung mit dem Schweizer. Volkswirtschaftsdepartement dürfen die Preise nicht über 26 und 27 Rp. per Liter erhöht werden; für Basel bleiben die Preise von 25 und 26 Cts., was daher kommt, dass in unserer Stadt wegen der hohen Konzentration der Milchverteilung die Verteilungskosten kleiner sind als anderswo.

Butter. In ihr besteht zurzeit ein grosser Mangel. Es muss festgestellt werden, dass in normalen Zeiten ausserordentlich hohe Quantitäten Butter eingeführt werden. Diese Zufuhr ist zurzeit vollständig ausgeschlossen. In den nördlicheren Ländern ist die Ausfuhr zum Teil verboten, zum Teil sind die Preise derart hoch, dass der Bezug sowieso unmöglich wäre. Die Stadt Basel wird jedenfalls im Laufe des Winters mit einer Butterknappheit rechnen müssen. Es wäre ein Weg möglich, der Butternot zu begegnen, wenn keine Vollmilch mehr abgegeben, sondern ein gewisser Prozentsatz entrahmt würde. Dies steht aber in Widerspruch mit dem Lebensmittelgesetz, und es ist jedenfalls besser, dass genügend Milch beschafft werde und es an der Butter fehlt, als umgekehrt.

Kartoffeln. Die Ernteverhältnisse sind in allen Gebieten des Landes schlechter, als man vor Wochen noch glaubte. Die wiederholt geforderte Bestandesaufnahme hätte in der Schweiz zu grosse Schwierigkeiten zu überwinden. In Deutschland, wo vor einem Jahr die Bestandesaufnahme und Zwangsenteignung durchgeführt wurde, ist aller Boden freigelassen worden, auf dem nicht über eine Hektare Land Kartoffeln angepflanzt wurden. Die Schweiz hat landwirtschaftlichen Kleinbetrieb und der Prozentsatz für Anpflanzungen von Kartoffeln auf Anbauflächen von unter einer Hektare ist ein sehr grosser. Die Zahl der Produzenten von Kartoffeln in der Schweiz ist eine im Verhältnis viel zu grosse (es sind 250,0000—300,000 Personen). Einzig der Import kann einen Ausgleich bewirken, und es ist begründete Aussicht vorhanden, dass Kartoffeln fremden Ursprungs in die Schweiz eingeführt werden können, so dass von einer eigentlichen Kartoffelnot nicht gesprochen werden kann.

Höchstpreise im allgemeinen betrachtet der Redner immer als ein zweischneidiges Schwert, wenn nicht gleichzeitig Massnahmen getroffen werden, dass die betreffende Ware auch erhältlich ist. In Deutschland liegen die Verhältnisse ähnlich, und man ist deshalb dort wie in der Schweiz dazu übergegangen, Normalpreise statt Höchstpreise festzusetzen, wie zum Beispiel beim Obst in diesem Jahre.

Bei der Festsetzung der Höchstpreise muss mit grosser Vorsicht vorgegangen werden, sie können nicht nur zu hoch, sondern auch zu niedrig angesetzt werden. Im letztern Fall haben wir dann zwar Höchstpreise, aber keine Waren.

Auch an dieser Stelle sollen die Anklagen des Sekretärs des Städteverbandes, die Konsumvereine hätten als erste die Höchstpreise überschritten, zurückgewiesen werden. Eine vom V. S. K. veranstaltete Enquête bei den massgebenden Behörden hat ergeben, dass die Behauptungen des Städteverbandssekretärs unrichtig sind.

Die Aufgabe des V. S. K. und der einzelnen Konsumvereine auch während des Krieges ist u. a., möglichst viele Waren zu beschaffen zu mässigen Preisen. Wir dürfen wohl erklären, die Konsumvereine haben ihre Stellung behauptet, und ihre Arbeit seit Ausbruch des

Krieges kam nicht nur den organisierten Konsumenten zugute, sie ist vielmehr aufzufassen als eine Mitarbeit im Interesse des ganzen Landes. Mit Genugtuung dürfen wir konstatieren, dass der Genossenschaftsgedanke im weitesten Sinne des Wortes immer grössere Fortschritte macht.

Wenn die ganze Bevölkerung in Konsumgenossenschaften organisiert wäre und der Bedarf nur durch diese gedeckt werden könnte, so wären alle die Verordnungen des Bundesrates in bezug auf Wucher und die Wucherprozesse gar nicht mehr nötig und möglich.

Unsere Konsumvereinsbewegung steht auf durchaus neutraler Grundlage; sie ist frei von jedem parteipolitischen und konfessionellen Dogma und will nur im wirtschaftlichen und sozialen Interesse der Konsumenten wirken.

Unser Streben geht auf die Ausschaltung des Profites am Warenpreise in jeder Form. Die Ueberschüsse, die mit Notwendigkeit aus der Wirtschaft unserer Organisationen resultieren, werden dazu verwendet, um einerseits an die Mitglieder Rückvergütungen zu entrichten und um anderseits möglichst viel unteilbares soziales Kapital anzusammeln, das wiederum nur im Dienste des Konsumenteninteresses Verwendung finden darf.

Vertreter der Konsumenten sind besonders seit Ausbruch des Krieges zur Vorberatung der zu erlassenden Massnahmen der Bundesbehörden herangezogen worden. Wir haben an diesen Vorberatungen in loyaler Weise mitgearbeitet und ernteten dafür viele Anfeindungen von links und von rechts.

Solange wir aber an unserm Posten stehen und Verantwortungen tragen, solange werden wir uns von keiner Seite irgendwie durch Anfeindungen beeinflussen lassen. Wir werden auch in Zukunft streng nach unserm Gewissen handeln in der Ueberzeugung, nur dadurch im Interesse des ganzen Landes zu arbeiten.

Bei der Verteilung der Waren hat der Gedanke Platz gegriffen, dass diejenigen Firmen, die früher die Waren importiert haben, diese erhalten sollen, so dass nicht zwangsweise Existenzen ausgeschaltet werden. Es wird lediglich dafür gesorgt, dass die Zuschläge bei der Abgabe der Ware nicht willkürlich festgesetzt werden dürfen.

Karten zum Bezug von Waren sind in der Schweiz bis jetzt nicht notwendig gewesen und der Redner ist der Meinung, dass dieses System, so lange als irgend möglich sollte vermieden werden. Die Durchführung des Systems hat einen ausserordentlich grossen bureaukratischen Apparat notwendig, überdies ist die Abgabe der Karten nicht identisch mit dem Bezug von Waren, so dass die Reklamationen auch bei Anwendung der Karten nicht aufhören. Im Gegenteil glaubt oft der einzelne Konsument, die Karte gebe ihm das Recht auf den Bezug von Waren.

Bei den Kompensationsgeschäften ist der Redner nicht gut auf die Presse zu sprechen. Der einzelne Zeitungsschreiber, vielleicht irgendein empörter Einsender, ist sich noch viel zu wenig bewusst, einen wie grossen Schaden ein unvorsichtig abgefasster Satz haben kann. Auf den Auswärtigen Aemtern des Auslandes liegen Zeitungsausschnitte auch des kleinsten Blattes und werden bei Gelegenheit als schweizerische Presstimmen verwertet. Der Sprechende skizziert die Organisation der S. S. S., das Abkommen mit Italien, das Abkommen mit Deutschland usw., und spricht zuletzt zur gegenwärtigen Situation. Die allgemeinen Schwierigkeiten werden immer grösser werden, je länger der Krieg dauert. Vor einiger Zeit wurde eine Untersuchung angestellt, die ergab, dass zirka 40,000 Eisenbahnwaggons Waren, die der Schweiz gehören, in den verschiedenen Seehafenplätzen liegen und nur sukzessive abtransportiert werden können; weitere Schiffe kommen aber wieder dazu, so dass die Transportfrage eine der schwierigsten der nächsten Zeit sein wird. Es wurde ausgerechnet, dass für die auf Rechnung der Schweiz im Ausland lagernden Waren täglich eine Viertelmillion Spesen bezahlt werden müssen.

Eigentlich schlimme Verhältnisse sind in der Schweiz, im Vergleich mit den kriegführenden Staaten, noch nicht zu konstatieren. Die Situation würde erst dann eine wirklich ernste, wenn infolge des Ausbleibens von Kohlen oder anderer Rohprodukte unsere Industrie ins Stocken käme und die Arbeitslosigkeit weite Kreise erfassen würde, dann erst wäre grosse Not in unseren Reihen.

Die Schweiz ist nur ein kleiner Staat; in militärischer Hinsicht sind wir unstreitig ein wichtiger Punkt, wirtschaftlich aber, mit unsern vier Millionen Einwohnern, bedeuten wir gegenüber den kriegführenden Staaten mit ihrer Bevölkerung von über 300 Millionen in Europa nur wenig. Auf den Import und den Export bleiben wir stets angewiesen. Die Schweiz wird daher immer auf das Wohlwollen der umliegenden Mächtegruppen bauen müssen, und zwar wohlverstanden beider Mächtegruppen. Wenn wir uns dessen bewusst sind, dann ist es notwendig, dass die schweizerische Bevölkerung eine in jeder Beziehung einwandfreie neutrale Haltung einnehme. Es darf festgestellt werden, dass die schweizerische Bevölkerung diesen Winter nicht unter dem Hunger wird leiden müssen, aber doch beschränktere als normale Verhältnisse in den Kauf nehmen muss. Deshalb sollen wir nicht verzagen, aber auch nicht zu optimistisch sein, sondern mit Ernst in die Zukunft blicken und nicht vergessen, dass wir es in der Schweiz heute noch weitaus besser mit der Lebensmittelversorgung haben als in andern Ländern. Jede einzelne Hausfrau soll sich in bezug auf Verschwendung von Lebensmitteln nichts zuschulden kommen lassen.

Helfen wir alle, jeder an seiner Stelle und nach seiner Kraft, als echte Schweizerinnen und Schweizer unser kleines Land, trotz den Kriegsstürmen, die uns umtosen, unversehrt zu erhalten und die schwere Zeit zu überstehen.

* * *

Anhaltender Beifall belohnte den Referenten für seine ausgezeichneten Ausführungen. Die Diskussion wurde nicht benützt, und so konnte der Vorsitzende, Herr Dr. Niederhauser, die Versammlung mit einem Dankeswort an Nationalrat B. Jäggi und die Zuhörerschaft gegen 11 Uhr abends schliessen.

Die Zuckerwaren-Fabrikanten

haben an ihrer am 25. Oktober abgehaltenen Versammlung beschlossen, den Detaillisten folgenden Minimalverdienst zu sichern:

40% auf sauren Bonbons und den besseren Biskuits,
30% auf Malzzucker und ähnlichen Artikeln,
20% ausnahmsweise während der gegenwärtigen Teuerung auf allen Stückartikeln.

Die scheinen noch keine Kenntnis von der Verordnung des thurgauischen Regierungsrates zu haben, wonach jeder 20% übersteigende Zuschlag strafbar sein soll.

Über den Stand und die Entwicklung unserer Verbandsvereine im Jahre 1913.

(Fortsetzung.)

Der Bruttoüberschuss aus dem Verkehr im eigenen Betriebe beträgt bei 350 Vereinen Fr. 26,172,611.— oder Fr. 1,366,731.— (5,5%) mehr als im Jahre 1912. Das Verhältnis zum Umsatz ist von 20,29% im Vorjahre auf 20,68% im Jahre 1913. (bei 345 Vereinen) angestiegen. Der aus dem Verkehr mit Vertragslieferanten erzielte Ueberschuss ist gegenüber dem Vorjahre von Fr. 48,333.— auf 53,476.— angewachsen, trotzdem zu gleicher Zeit der Umsatz von Fr. 1,104,191.— auf Fr. 1,005,786.— zurückgegangen ist. Die Verwaltungskosten (für 348 Vereine) stellen sich auf Fr. 16,450,478.— gegenüber Fr. 15,148,018.— im Jahre zuvor. Die Vermehrung beträgt also Fr. 1,302,460.— (8,6%). Der Nettoüberschuss (369 berichtende Vereine, beträgt Fr. 10,432,304.—, d. h. Fr. 565,233.— (5,7%) mehr als im Vorjahre.

Bruttoüberschuss, Verwaltungskosten und Nettoüberschuss setzen sich bei 344 Vereinen folgendermassen zusammen:

A. *Bruttoüberschuss.*

	absolut Fr.	in % des Gesamtbruttoüberschusses
Bruttoüberschuss aus dem Warenverkehr im eigenen Betriebe	25,996,734	97,62
Bruttoüberschuss aus dem Rabattverkehr	53,476	0,20
Mietzinsen-Einnahmen	305,478	1,15
Kapitalzinsen-Einnahmen	9,397	0,04
Andere Einnahmen	137,029	0,51
Vortrag ab letzter Rechnung	128,189	0,48
Gesamteinnahmen	26,630,303	100,00

B. *Verwaltungskosten.*

Mietzinsen-Ausgaben	461,222	1,73
Kapitalzinsen-Ausgaben	1,695,065	6,37
Löhne der Angestellten	8,711,668	32,71
Vergütungen an Vereinsbehörden	431,067	1,62
Vergabungen	29,510	0,11
Abschreibungen	948,731	3,56
Reserveeinlagen	165,558	0,62
Andere Posten	4,226,306	15,87
Gesamtausgaben	16,669,127	62,59

C. *Nettoüberschuss.*

Rückvergütungen	8,356,070	31,38
Kapitalzinsen	82,048	0,31
Vergütungen an Angestellte	118,985	0,45
Vergütungen an Vereinsbehörden	47,624	0,18
Vergabungen	23,268	0,09
Abschreibungen	344,163	1,29
Reserveeinlagen	849 965	3,19
Andere Verwendungen	9,942	0,04
Vortrag auf neue Rechnung	129,111	0,48
	9,961,176	37,41

Demnach kann der Aufschlag, den unsere Verbandsvereine auf die Einstandspreise der von ihnen vermittelten Waren vorgenommen haben, auf folgende Weise zerlegt werden:

		absolut Fr.	in % des Aufschlages auf den Ankaufspreis der vermittelten Waren	
			1913	1913	1912
Bruttoüberschuss aus dem Warenverkehr im eigenen Betriebe		25,996,734	99,79	99,81
Bruttoüberschuss aus dem Rabattverkehr		53,476	0,21	0,19
Gesamtaufschlag auf dem Ankaufspreis		26,050,210	100,00	100,00
Mietzinsen:	Fr.	Fr.		
Mietzinsen-Ausgaben	461,222			
— » Einnahmen	305,478	155,744	0,60	0,85
Kapitalzinsen:				
Kapitalzinsen-Ausgaben (Verwaltungskosten)	1,695,065			
+ Kapitalzinsen-Ausgaben (Nettoüberschuss)	82,048			
	1,777,113			
— Kapitalzinsen-Einnahmen	9,397	1,767,716	6,78	6,09
Löhne der Angestellten:				
Löhne der Angestellten (Verwaltungskosten)	8,711,668			
+ Vergütungen an Angestellte (Nettoübersch.)	118,985	8,830,653	33,90	33,58
Vergütungen an Vereinsbehörden:				
(Verwaltungskosten)	431,067			
+ (Nettoüberschuss)	47,624	478,691	1,84	1,41
Vergabungen:				
(Verwaltungskosten)	29,510			
(Nettoüberschuss)	23,268	52,778	0,20	0,20
Andere Unkosten:				
Andere Posten (Verwaltungskosten)	4,226,306			
+ Andere Verwendungen (Nettoüberschuss)	9,942			
	4,236,248			
— Andere Einnahmen	137,029	4,099,219	15,74	15,92
Abschreibungen:				
(Verwaltungskosten)	948,731			
+ (Nettoüberschuss)	344,163	1,292,894	4,96	5,04
Reservestellungen:				
Reserveeinlagen (Verwaltungskosten)	165,558			
+ (Nettoüberschuss)	849,965			
+ Vortrag auf neue Rechnung	129,111			
	1,144,634			
— Vortrag ab letzter Rechnung	128,189	1,016,445	3,90	4,03
Rückvergütungen		8,356,070	32,08	32,88
Gesamtaufschlag auf den Ankaufspreis		26,050,210	100,00	100,00

Abgesehen von den Miet- und Kapitalzinsen, bei denen eine gewisse Verschiebung stattgefunden hat, und den Vergütungen an Vereinsbehörden ist das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Bestandteile der Betriebsrechnung sich fast genau gleichgeblieben. Je ungefähr $^1/_3$ des Aufschlages wird von den Löhnen und Rückvergütungen in Anspruch genommen, nahezu $^1/_{10}$ zur Stärkung des Geschäftsbetriebes zurückgestellt, $^1/_{13}$ entfällt auf die Zinsen, der Rest auf alle weiteren Geschäftsunkosten. Auf die etwas auffallenden Veränderungen bei Zinsen und Vergütungen an Vereinsbehörden werden wir bei der Besprechung der einzelnen Posten zurückkommen.

Ueber einzelne der wichtigsten Posten äussert sich der Bericht u. a. wie folgt:

Ihren Reserven haben — wir sehen von unmittelbaren Zuweisungen, wie z. B. Eintrittsgeldern oder bestimmten Einnahmen, die mit der Geschäftstätigkeit nicht in Zusammenhang stehen, ab — von 363 berichtenden 310 Vereine Beträge in einer Gesamthöhe von Fr. 1,082,026.- (Fr. 3,490.— pro Verein), d. h. Fr. 37,487.— (3,6%) mehr als im Jahre

1912 zufliessen lassen. Im Gegensatz zu den Abschreibungen nehmen hier die Zuweisungen aus dem Ueberschuss, sowohl was die Zahl der Vereine, als was die Höhe des Betrages anbetrifft, eine Vorrangsstellung ein. Nur aus dem Ueberschuss haben 243, nur aus den allgemeinen Unkosten 34, aus beiden 33 Vereine ihre Reserven dotiert. Volle 53 Vereine haben, obwohl sie grösstenteils einen Ueberschuss hatten, von einer Vergrösserung ihres Vermögens zugunsten der Rückvergütung, also eines augenblicklichen Vorteils ihrer Mitglieder, abgesehen. Insgesamt haben 276 Vereine aus dem Ueberschuss Fr. 916,468.— oder Fr. 3321.— pro Verein (Fr. 906,918.— pro 1912) und 67 Vereine aus der Unkostenrechnung Fr. 165,558.— oder Fr. 2471.— pro Verein (Fr. 137,621.— pro 1912) den verschiedenen Fonds zukommen lassen. Wiederum im Gegensatz zu den Abschreibungen hat der Anteil der wichtigeren Kategorie von 1912 (86,8% zu 13,2%) auf 1913 (84,7% zu 15,3%) etwas abgenommen. Das Verhältnis zum Umsatz gestaltet sich folgendermassen. 355 Vereine mit einem Umsatz von zusammen Fr. 130,553,769.— haben ihre Reserven mit Fr. 1,064,123.— gespeist. Der Anteil der Reserveeinlagen am Umsatz beträgt demnach 0,82% gegenüber 0,85% im Jahre 1912.

Reservestellungen sowohl als Abschreibungen haben absolut gegenüber dem Vorjahr weniger zugenommen, als in früheren Jahren. Wie wir diese Erscheinung erklären müssen, darüber gibt uns die entsprechende Entwicklung in anderen Ländern Aufschluss. Junge Genossenschaften und dementsprechend Länder mit verhältnismässig vielen jungen Genossenschaften sind, da sich die Privatkonkurrenz den neuen Verhältnissen noch nicht angepasst hat, und die Preise der Genossenschaft gewöhnlich den Marktpreisen angepasst werden, in der Lage, grössere Ueberschüsse zu erzielen. Auch ist gewöhnlich der Anteil des rückvergütungsberechtigten Umsatzes am Gesamtumsatz, solange noch grosse Teile der Bevölkerung nur als Nichtmitglieder etwa einmal aushilfs- oder versuchsweise die Genossenschaftsläden aufsuchen, verhältnismässig kleiner als später, wenn grosse Teile der Bevölkerung für die Bewegung als Mitglieder gewonnen sind. So sind die Genossenschaften Finnlands, die meistenteils jung sind, aber auch die neugegründeten Vereine bei uns, in der Lage, neben verhältnismässig hohen Rückerstattungen an die Mitglieder auch grosse Rückstellungen vornehmen zu können. Mit der Zeit und dementsprechend in Ländern mit grossem Anteil der älteren Vereine, wie Grossbritannien, Deutschland und die Schweiz, passt sich die Konkurrenz den Verhältnissen an, die Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen sinkt, und mit der absoluten Zunahme der Fonds sinkt allmählich das zunächst unmittelbar wirkende Gefühl der Notwendigkeit von Rückstellungen. Ein grösserer Teil der erzielten Ueberschüsse wird den Mitgliedern zugewiesen. Teilweise werden die Genossenschaften Preisdiktatoren und setzen die Preise unter Anwendung eines bestimmten Preisbildungsgesetzes fest. Bei anderen Vereinen erhält wenigstens der Prozentsatz der Rückvergütung eine gewisse Festigkeit, und nur die Spanne zwischen Ueberschuss und gewohnter Rückvergütung bleibt dem Vereine erhalten. Gleichzeitig haben auch infolge der Steigerung der Löhne, Kapitalzinsen u. s. w. die Unkosten steigende, und da der Rohüberschuss nicht grösser wird, der Ueberschuss sinkende Tendenz. Alle diese Ursachen zusammen bewirken, dass die Rückstellungen von Jahr zu Jahr sinken. Doch sind, wie uns schon Einzelfälle gezeigt haben, die Verwaltungen dieser Entwicklung gegenüber nicht völlig machtlos. Wo geradezu ungesunde Verhältnisse eingerissen sind, fehlt es gewöhnlich auch an der genügenden Aufklärung der Mitglieder. Man muss deshalb, will man eine gewaltsame Belehrung durch einen Zusammenbruch nicht abwarten, hier ansetzen. Eine etwelche Beschneidung der Rückvergütung hat bei einer aufgeklärten Mitgliedschaft noch nie einer Genossenschaft geschadet.

Im Jahre 1913 haben 261 Vereine sowohl Abschreibungen als Reservestellungen, 34 nur Abschreibungen, 45 nur Reservestellungen vorgenommen und 17 haben weder das eine noch das andere getan.

Aus dem Ueberschusse des letzten Jahres haben 226 von 352 Vereinen Fr. 130,985.— übernommen, auf das nächste Jahr 257 von 364 Vereinen Fr. 136,112.— vorgetragen. Die 348 Vereine, die über Abschreibungen, Reservestellungen, Vortrag aus letzter und auf neue Rechnung berichtet haben, haben zusammen Rückstellungen im Betrag von Fr. 2,422,108.—, d. h. Fr. 166,929.— oder 7,4% mehr als im Vorjahre vorgenommen. Bei den 344 Vereinen, von denen auch der Umsatz (Fr. 127,580,034.—) bekannt ist, beträgt das Verhältnis der Rückstellungen (Fr. 2,410,581.—) zu diesem 1,89% gegenüber 1,83%. Die Vermehrung rührt teilweise davon her, dass der verhältnismässig hohe Vortrag aus dem Jahre 1911 die Rückstellungen des Jahres 1912 reduzierte. Ohne diesen und unter Abzug des Vortrages auf Rechnung von 1913 steigt das Verhältnis auf 1,86%. Ob die tatsächliche Mehrzunahme von 0,03% wirklich durch die bedeutend kleinere Zunahme des Umsatzes bedingt, oder ob dadurch, dass eine Anzahl von Vereinen für die Bildung der Verhältniszahl von 1913 unberücksichtigt bleiben mussten, die Verhältniszahl günstig beeinflusst wurde, entzieht sich unserer Beurteilung. Jedenfalls wird dadurch das, was wir über die allgemein und auch bei uns schon in früheren Jahren bemerkbare Abnahme der Rückstellungen gesagt haben, kaum erschüttert.

(Fortsetzung folgt.)

Eine zu teuer bezahlte Pfeife

nennt ein Pressorgan, das seit einigen Monaten den «Grütlianer» in der Kritik der Massnahmen der Verbandsleitung abgelöst hat, den Ankauf des «Schlachthofes», weil irgendein unbekannter Spassvogel sich den Scherz erlaubt hat, in die Welt hinauszuposaunen, der Besitzer des Schlachthofes habe beim Verkauf dieses Gutes einen Gewinn von 90,000 Fr. gemacht. Wir glauben nicht, dass die hier genannte Summe den Tatsachen entspricht und dass überhaupt jemand ausser dem Vorbesitzer selbst den Gewinn, den derselbe erzielt hat, genau ausrechnen kann. Es fällt in Betracht, dass der Vorbesitzer seinerzeit diesen Hof von seinen Eltern erworben hat; bei solchen Transaktionen wird nicht immer die Kaufsumme den genauen Wert darstellen; überdies sind seither wesentliche Amelioration (Drainage etc.) an Land und Hof vorgenommen worden. Tatsache wird wohl sein, dass Herr Egli für den Hof mehr gelöst hat, als er ihn zu stehen

kommt, sonst hätte er ihn nicht veräussert. Für den V. S. K. kann natürlich nicht der Erwerbspreis des Verkäufers oder seiner Vorgänger bei solchen Abschlüssen eine ausschlaggebende Rolle spielen, sondern nur die Rentabilität, und die scheint, trotz des erhöhten Kaufpreises, gesichert, während sie bei anderen, anscheinend billigeren Objekten nicht erzielt werden konnte. Uebrigens verraten diejenigen, die den etwaigen Gewinn, den der Vorbesitzer bei der Veräusserung des Gutes erzielt hat, kritisieren, eine merkwürdige Unkenntnis der den Wert landwirtschaftlicher Güter bestimmenden Faktoren. Tatsache ist, dass heute Landwirtschaftsbetriebe nicht selten 200—300% des in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, in den damaligen Depressionszeiten, bezahlten Preises erreichen. Diese mit Todsicherheit eintretende Wertsteigerung landwirtschaftlicher Güter ist ja gerade mit ein Motiv zum Vorgehen des Verbandes. Zur Beruhigung ängstlicher Gemüter unter unserer Mitgliedschaft, die sich durch solche Tatarennachrichten ins Bockshorn jagen lassen, erwähnen wir, dass es der Verwaltungskommission leicht wäre, den Schlachthof jederzeit wieder zu einem Preise zu veräussern, der jeden Nachteil für den Verband ausschliessen würde, jedoch würde sie eine Veräusserung auch zu einem erhöhten Preise als kurzsichtig und gegen die wahren Interessen des Verbandes gerichtet ablehnen.

Uebrigens ist es eigentümlich; seinerzeit, als die Bauplätze an der Thiersteinerallee erworben wurden, zu durchschnittlich 50—60 Fr. pro m², hat niemand an diesem Kaufpreis Anstoss genommen — er wurde noch als billig betrachtet —, trotzdem 1885—1890 Terrain in dieser Gegend noch für 5 Fr. pro m² zu haben war. Hier musste also ein Mehrwert von 900% bezahlt werden, während auch nach der «Tatarennachricht» höchstens ein Gewinn von 100% in Frage kommen könnte. Damit wir diese Aufklärung nicht jedesmal bei jedem späteren Kaufe wiederholen müssen, sei gleich zum voraus festgestellt, dass wir voraussichtlich auch bei späteren Käufen nur unter Berücksichtigung der Rentabilität und nicht des früheren Erwerbspreises werden Abschlüsse tätigen können.

Coopératives Réunies La Chaux-de-Fonds.

Rechnungsjahr 1915/16.

Infolge ihrer geradezu beispiellosen Entwicklung nehmen die Vereinigten Genossenschaften von La Chaux-de-Fonds, Le Locle, Le Noirmont, Les Breuleux, Saignelégier und seit Anfang September dieses Jahres auch Les Geneveys s. C. und Les Hauts-Geneveys unter den schweizerischen Konsumgenossenschaften eine immer hervorragendere Stellung ein. Noch im Taschenkalender des V. S. K. für das Jahr 1912 stehen sie erst an 29. Stelle, was die Grösse des Umsatzes anbetrifft. Seither haben sie von Jahr zu Jahr stets eine grössere Zahl von Verbandsvereinen überholt, so dass sie heute an die achte Stelle gerückt sind.

Die Behörden der Vereinigten Genossenschaften wissen, dass Stillstand Rückschritt bedeutet. Sie haben deshalb, trotzdem schon der Ausbau des Bestehenden eine gewaltige Arbeit verursachte, stets das Bestreben, Neues zu schaffen. Auch das Berichtsjahr hat den Genossenschaftern auf der Hochebene von La Chaux-de-Fonds eine grössere Zahl von Neuerungen gebracht. Ausserdem sind eine Anzahl von Plänen ständig in Bearbeitung, so heute die Vereinigung mit der Genossenschaftsapotheke in La Chaux-de-Fonds und dem Aktienbauverein in Locle, die Errichtung eines Schuhladens im Zentrum von La Chaux-de-Fonds, die Errichtung einer Volksküche, die Gründung einer Produktionsgenossenschaft, die Eröffnung einer Ablage in Saignelégier u. a. m.

Im Berichtsjahre ging der Betrieb der Genossenschaft in Les Breuleux (Anfang Mai) und mit Beginn des neuen Rechnungsjahres derjenige der Genossenschaftsdruckerei in La Chaux-de-Fonds an die Vereinigten Genossenschaften über. Im Innern der Stadt wurde ferner ein neuer Milchladen eröffnet. Auch einen neuen Betriebszweig haben die Genossenschaften in ihren Tätigkeitsbereich aufgenommen, nämlich die Vermittlung von frischem Obst und Gemüse. Eine grössere Zahl von Haushaltungen hatte sich an den Gemeinderat von La Chaux-de-Fonds mit dem Gesuche gewandt, gegen die übertrieben hohen Preise von Obst und Gemüse einzuschreiten, sei es durch Festsetzung von Höchstpreisen, sei es durch eigene Vermittlung von Obst und Gemüse. Da der Gemeinderat sich unsicher zeigte und keine bestimmte Antwort gab, glaubten sich die Behörden der Vereinigten Genossenschaften verpflichtet, ihrerseits diesem Uebelstand abzuhelfen. Sie begannen deshalb mit dem Verkaufe von Zwiebeln, Salat, Rüben, Bohnen, Erbsen und den gangbarsten Früchten in den Spezereiläden und richteten auch auf dem Markte einen Verkaufsstand ein. Gleich von Anfang an waren die Preise der Genossenschaften um 20—30% niedriger als diejenigen der Privathändler, sodass auch diese ihre Preise ermässigen mussten. Die Vereinigten Genossenschaften haben damit aufs neue ihre segensreiche Tätigkeit bewiesen.

Der Umsatz sämtlicher Betriebszweige beträgt Fr. 2,629,953.94. Er steht um Fr. 437,615.33 über demjenigen des Vorjahres. Zu der Vermehrung haben sowohl alle wichtigeren Betriebszweige als auch sämtliche Verkaufsläden beigetragen. Den schönsten Erfolg hat, wie ja bereits allenthalben, die Bäckerei zu verzeichnen. Ihr Umsatz stieg von Fr. 267,992.97 um Fr. 131,630.— auf Fr. 399,622.97. Dass es sich hier nicht um eine blosse Zunahme infolge der erhöhten Brotpreise handeln kann, liegt auf der Hand, denn um 50% sind die Brotpreise, wenn auch seit Beginn des Krieges, so doch nicht im Verlaufe eines Jahres angestiegen. Tatsächlich ist denn auch die vermittelte Menge Brotes grösser geworden. Im Jahre 1914/15 waren es 615,723 kg, im Berichtsjahre 778,543½. Auch die Herstellung von Kleinbrot, Kuchen usw. hat stark zugenommen. Im Berichtsjahre gingen dafür Fr. 47,000.— ein, das Jahr zuvor Fr. 28,000.—. Trotzdem der Brotpreis ständig so nieder als möglich gehalten wurde, ist das Ergebnis der Bäckerei günstig. Denn die Betriebskosten sind nicht in gleichem Verhältnis wie die Broterzeugung gewachsen. Der Brotpreis belief sich vom 1. Januar 1916 an auf 50 Rp. Gegenüber dem Höchstpreise des Gemeinderates von 52 Rp. stand er um 2 Rp. tiefer. Rechnet man auch die voraussichtliche Rückvergütung von 5% ein, so ergibt sich sogar eine Differenz zugunsten der Genossenschaft von 4,5 Rp.

Die Molkerei ist im Berichtsjahre das Sorgenkind der Behörden gewesen. Um die benötigte Menge Milch erhalten zu können, bedurfte es der unablässigen Bemühungen von ihrer Seite. Die Bemühungen waren aber schliesslich doch von Erfolg gekrönt. Während einer Reihe von Monaten lieferte die Firma Nestlé u. Cie. das zur Ergänzung der von anderer Seite bezogenen Milch benötigte Quantum. Der gesamte Umsatz der Molkerei in Milch beläuft sich auf 764,335 Liter. Im Juni 1915 erforderte der Bedarf der Mitglieder, die sich bei der Genossenschaft bedienten, 53,179 Liter, im Mai 1916 waren es bereits 73,849 Liter. Ausser der Milch wurden 1600 Stück Jurakäse mit einem durchschnittlichen Gewicht von 33 kg und etwas über 200 grosse Laibe Emmentalerkäse verkauft. Dem Geldwerte nach ist der Umsatz von Fr. 411,865.45 auf Fr. 520,912.69 angestiegen.

Auch die Schuhwarenabteilung hat sich trotz der pessimistischen Erwartungen, die man auf ihre Entwicklung setzte, ausserordentlich erfreulich entwickelt. Der Umsatz stieg von Fr. 121,312.23 auf Fr. 146,083.11. Wenn wir hier auch wohl kaum mit einer Zunahme der umgesetzten Stückzahl rechnen können, so dürfen wir der Genossenschaft zu diesem schönen Ergebnis doch gratulieren. Denn wohl bei keinem anderen der wichtigsten Bedarfsartikel wird so sehr gespart, wie bei den Schuhwaren. Das berichten uns vor allem die Vereine, die Schuhreparaturwerkstätten betreiben.

Die Manufakturwaren- und die Haushaltungsartikelabteilung, die bis heute noch nicht richtig hatten ausgebaut werden können, wurden im Verlaufe des Jahres, infolge der ständig wachsenden Beschaffungsschwierigkeiten, vollständig aufgehoben. Der Umsatz in Manufakturwaren belief sich auf Fr. 6862.87 (Fr. 6960.81 pro 1914/15), der Umsatz in Haushaltungsartikeln auf Franken 37.18 (Fr. 4247.17).

Die Brennmaterialienabteilung hat sich, den stets wachsenden Schwierigkeiten in der Brennmaterialienversorgung zufolge, nicht besonders stark entfalten können. Sie blieb einer der kleineren Betriebszweige. Ihr Umsatz belief sich auf Fr. 42,236.45 (gegenüber Fr. 32,763.10 im Vorjahre).

Erstaunlich ist die Verkehrszunahme der Buchhandlung. Trotzdem die Bücherpreise im allgemeinen nicht gestiegen, sondern teilweise sogar zurückgegangen sind, hat der Umsatz dieser Abteilung um Fr. 4843.39 zugenommen. Er betrug Fr. 43,493.39 gegenüber Fr. 38,650.— im Rechnungsjahre 1914/15.

Das Barometer des Vertrauens gegenüber der Leitung der Genossenschaft, die Sparkasse, hat eine entschiedene Tendenz zu «Schön» gehabt. Die Spareinlagen der Mitglieder von La Chaux-de-Fonds sind von Fr. 201,754.93 auf Fr. 260,963.61, diejenigen der Mitglieder von Le Locle von Fr. 35,312.60 auf Fr. 57,461.23 angewachsen. Der Bestand an Kassascheinen nahm um Fr. 82,630.— zu. Von Fr. 24,400 am Anfang ist er auf Fr. 107,030.— am Ende des Jahres angewachsen. Insgesamt haben also die Mitglieder ihrer Genossenschaft im Verlaufe des Jahres über Fr. 160,000.— freiwillig zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Spareinleger belief sich zur Zeit der Abfassung des Jahresberichtes auf über 1300.

Am Ende des Jahres beschäftigten die vereinigten Genossenschaften 98 Angestellte. Ueber die Zahl der Mitglieder schweigt sich der Bericht leider jeweilen hartnäckig aus. Wir glauben, nicht zu hoch zu greifen, wenn wir sie auf über 7,000 schätzen.

Der Rohüberschuss sämtlicher Betriebszweige beziffert sich auf Fr. 508,015.57. Die Unkosten erforderten Fr. 308,531.69. Der Reinüberschuss, der zur Verteilung verfügbar ist, stellt sich somit auf Fr. 199,483.88 (Fr. 128,301.86 pro 1914/15).

Die Bilanz weist das Bild einer Genossenschaft auf, die sich rasch entwickelt hat, d. h. das Eigenvermögen steht zu den fremden Mitteln in einem gewissen Missverhältnis. Es bleibt aber doch zu betonen, dass die Genossenschaft keineswegs an Geldknappheit leidet, wie so viele andere Genossenschaften, wenn sie sich etwas zu rasch entwickeln. Im Gegenteil! Die Genossenschaft hat noch eine grosse Ausdehnungsfähigkeit. Wir glauben, dass sie diese günstige Lage sozusagen ausschliesslich dem Umstande zuzuschreiben hat, dass sie bisher fast grundsätzlich vom Bau oder Erwerb von Liegenschaften absah. Die Bilanz pro 27. Mai 1916 weist zum erstenmale einen Posten für Liegenschaften auf.

Zum Schlusse möchten wir noch eine Stelle aus dem Berichte anführen, die uns über das Verschwinden so vieler selbständiger Organisationen trösten kann. Sie wird auch anderen Genossenschaften, die sich zu Bezirkskonsumvereinen auswachsen oder bereits ausgewachsen haben, sehr lehrreich sein: «Unser Tätigkeitsgebiet wird sich bedeutend vergrössern. Wir werden bestrebt sein müssen, unverzüglich zur Organisation dieser weitverzweigten Genossenschaft überzugehen. Wir haben die dringende Aufgabe, **an die genossenschaftliche Erziehung der Konsumenten des ganzen Tätigkeitsgebietes zu gehen.** Währenddem wir die Verwaltung in einer Hand vereinigen, müssen wir bestrebt sein, die geeigneten Mittel und Wege zu finden, wie wir eine möglichst grosse Zahl von Genossenschaftern zur Mitarbeit an ihrem Werke heranziehen können.»

Auch wir sehen in der Lösung dieser idealen Frage ein dringendes Erfordernis unserer gesamten Bewegung.

Falsche Anschuldigung.

Unter dem Stichwort «Steuerflucht der Konsumvereine» behauptet die Spezereihändler-Zeitung, der Grund der Fusion unserer Verbandsvereine in Stäfa und Rapperswil bestehe in der Absicht, die st. gallischen Erdrosselungssteuern gegen Konsumvereine zu umgehen. Selbstverständlich ist diese Behauptung eine kühne Erfindung und nur aus der anscheinend bei deren Urheber herrschenden absoluten Unkenntnis der schweizerischen Steuergesetzgebung zu erklären. Wenn es so einfach wäre, durch Verlegung des Hauptsitzes die st. gallischen Erdrosselungssteuern zu umgehen, so würden wahrscheinlich nicht nur Aktiengesellschaften, sondern auch Konsumvereine zu diesem Mittel, das wir solch exorbitanten Steuern gegenüber nicht absolut verurteilen könnten, greifen. Nun ist dieses Mittel vielleicht teilweise für Aktiengesellschaften wirksam, nicht jedoch für Konsumvereine, solange solche noch Verteilungsstellen im betreffenden Kanton besitzen. Letztere sind bekanntlich an den Wohnort der Mitglieder gebunden, und darum kann von einer Steuerflucht nicht gesprochen

werden, denn in einem solchen Falle wird die Steuer eben pro rata des Umsatzes von jedem Kanton erhoben. Denkbar wäre höchstens, dass dem Kanton, in dem der Hauptsitz der Genossenschaft sich befindet, für den Sitz ein gewisses Präcipium von 20—30% des auswärtigen Umsatzes eingeräumt würde, wie der erste Kenner des schweizerischen Steuerrechts, Prof. Dr. P. Speiser, dies betont. Ob das in praxi zu erreichen ist, ist noch eine offene Frage. Obwohl wir dazu nicht verpflichtet sind, so können wir doch der Spezereihändler-Zeitung die Verlegung des Sitzes der fusionierten Genossenschaft nach Stäfa statt nach Rapperswil einwandfrei begründen: Die neue Genossenschaft hofft, mit der Zeit, wie das schon aus ihrer neuen Firma hervorgeht, sich zum Bezirkskonsumverein in der Richtung nach Zürich hin zu entwickeln durch zukünftigen Anschluss der Verbandsvereine in Uetikon, Männedorf, Meilen. Hierfür wäre aber Rapperswil als Hauptsitz zu exzentrisch gelegen. Wäre die Aussicht vorhanden gewesen, sich auch nach Osten (Jona, Uznach) zu entwickeln, so wäre Rapperswil als Zentralsitz ausgewählt worden ohne Rücksicht auf die st. gallische Steuerpraxis, denn auch bei Beibehaltung des Hauptsitzes im Kanton St. Gallen hätte für die Zürcher Filialen der st. gallische Fiskus keinen Steueranspruch gehabt. So viel zur Aufklärung; wir sind nun gespannt darauf, ob die Spezereihändler-Zeitung ihre Verdächtigung berichtigt oder nicht.

Die aarg. Konsumvereine und der Lebensmittelinspektor.

(M.-Korresp.)

Seit längerer Zeit beklagen sich die aargauischen Vereine über rigoroses Vorgehen des kantonalen Lebensmittelinspektors Dr. Bühler. Diese Klagen sind an der Herbstkonferenz des Kreises V vom 8. Oktober in Lenzburg lebhaft zum Ausdruck gekommen. Die Diskussion zeitigte einen Beschluss, der den Kreisvorstand beauftragte, bei der kant. Regierung, sowie bei der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates, mit einer Eingabe vorstellig zu werden. Diese Eingabe ist an die Regierung abgegangen. Um nun den Vorständen von der Sache Kenntnis zu geben, lassen wir solche im Wortlaut folgen:

Rheinfelden und **Baden**, 30. Okt. 1916.

Tit.

Regierungsrat des Kantons Aargau,

Aarau.

Hochgeachtete Herren!

Die am 8. Oktober in Lenzburg tagende Konferenz der dem V. S. K. angeschlossenen aargauischen Konsumvereine hat ihre Organe beauftragt, in folgender Angelegenheit an Sie zu gelangen.

Ein Teil der Konsumvereine vermittelt neben den üblichen Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen auch einige Artikel, die in den Haushaltungen seit alters her zur Heilung vorübergehender Unpässlichkeiten verwendet wurden, sogenannte Hausmittel. Zu diesen Hausmitteln gehört in erster Linie der sogenannte «Brusttee». Dieser Brusttee besteht nach der Pharmacöpea helvetica aus einer Mischung von verschiedenen Heilkräutern, von denen jedes einzelne zum Verkauf frei gegeben ist, die aber auch in ihrer Mischung in keiner Weise gesundheitsschädlich sind oder wirken können. Diese Mischung von verschiedenen Heilkräutern kann unter dem Namen Brusttee in den meisten Kantonen, auch da, wo der Drogistenzwang herrscht, frei verkauft werden. Im Kanton Aargau ist das nicht der Fall, indem der Artikel Brusttee unter die Arzneimittel eingereiht wird, und zwar unter diejenigen, die nur in den Apotheken feilgehalten werden sollen. Allerdings ist der Brusttee nirgends speziell genannt, sondern man kann nur daraus, dass er im Verzeichnis der Artikel, die jedermann als Handelsgegenstand halten kann, nicht aufgenommen ist, darauf schliessen, dass sein Vertrieb den Apotheken vorbehalten ist. Dagegen sind die einzelnen Bestandteile, aus welchen sich der Brusttee zusammensetzt, zum Verkauf freigegeben.

Gerade der Umstand, dass der Brusttee nirgends mit Namen aufgeführt ist, hat nun zur Folge gehabt, dass verschiedene unserer Konsumvereine dieses Hausmittel zum Vertriebe übernommen haben. Längere Zeit ist dies nicht beanstandet worden. Später hat dann der Sanitätsdirektor ein Kreisschreiben an die Bezirksämter und Gemeinderäte des Kantons Aargau erlassen, in dem auf eine strengere Handhabung der Arzneimittelvorschriften hingewiesen wurde, aber auch hierbei ist der Artikel Brusttee nicht speziell erwähnt worden. Da dieses Zirkular nicht allgemein bekanntgegeben wurde, so konnte es im übrigen auch nicht den Anlass bilden für die Verwaltungen der Konsumvereine, die Frage zu prüfen, ob der Artikel Brusttee verkauft werden darf oder nicht. Jahrelang ist deshalb in diesen Vereinen Brusttee verkauft worden, ohne dass dies von irgendwelchen Kontrollorganen beanstandet worden wäre. Plötzlich — es sind nun etwas mehr als 6 Monate her — wird dagegen vom Lebensmittelinspektor des Kantons Aargau in unseren Konsumvereinen förmlich Jagd darauf gemacht, ob dieselben Brusttee halten, und wird dieses Hausmittel entdeckt, folgt unweigerlich Verzeigung und Bestrafung. Der Eifer, den hierbei der Inspektor entfaltet, wäre gewiss einer besseren Sache würdig.

So sind eine ganze Reihe von unseren Verbandsvereinen in diesen schweren Zeiten, wo man jeden Rappen zusammenhalten sollte, mit Bussen und Kosten belegt worden, indem die zuständigen Gerichtsstellen jeweils auf den Buchstaben der Verordnung abgestellt und unsere Konsumvereine als fehlbar erachtet haben. Alle Einwendungen, dass es sich hier weder um ein Arznei-, noch um ein Geheimmittel handle, und dass in anderen Kantonen der Verkauf freigegeben sei, ebenso dass, nachdem jahrelang der Verkauf unbeanstandet geblieben, zuerst eine Verwarnung erfolgen sollte, sind unberücksichtigt geblieben. Nach richtiger Auffassung darf der Apothekerzwang nur für gesundheitsschädliche Artikel, oder für zusammengesetzte Geheimmittel aufgestellt werden. Nun ist der Brusttee auf jeden Fall nicht gesundheitsschädlich. Ferner ist er kein Geheimmittel, da seine Zusammensetzung bekannt ist und da auch die Mischung der verschiedenen Kräuter, aus denen er besteht, kein zusammengesetztes Arzneimittel im Sinne des Gesetzes ergibt.

In ganz gleicher Weise verhält es sich mit dem Sennenblättertee. Auch auf diesen Artikel wird

Jagd gemacht, wie wenn solche Jagd für den Inspektor die Hauptarbeit darstellen würde.

Jüngst ist unser Verbandsverein Turgi verzeigt worden, weil bei der Inspektion vom 4. September 1916 3 Pakete Sennenblätter gefunden worden sind. Für dieses «Verbrechen» ist vom Bezirksgericht Baden unterm 10. Oktober eine Strafe von Fr. 12.—, Staatsgebühr Fr. 10.—, Kosten Fr. 3.35, ausgefällt worden. Also total Fr. 25.35 Strafe für einen Warenbetrag von sage und schreibe 60 Rappen.

Dabei sagt das Gericht folgendes:

«Dabei will das Gericht immerhin die Feststellung nicht unterlassen, dass die Billigkeit die ausdrückliche Bekanntgabe der dem Allgemeinverkauf entzogenen Arzneimittel an die Lebensmittelgeschäfte verlangt. Es sollten von der kantonalen Sanitätsdirektion die in ihrem Kreisschreiben vom 29. Mai 1913 angezogenen Verzeichnisse sowohl der Arzneistoffe, die von jedermann als Handelsgegenstände gehalten und an jedermann verkauft werden dürfen, als auch der bekanntesten Arzneistoffe, Geheimmittel und medizinischen Spezialitäten, deren Detailverkauf verboten ist, unverzüglich allen Lebensmittelgeschäften zugestellt werden. Eine Praxis, die weder für eine genügende periodische Publikation des Verbotsinhaltes besorgt ist, noch den erstmals Fehlbaren durch den Ortsexperten oder den Lebensmittelinspektor verwarnen lässt, sondern solche in der Regel weniger auf bösem Willen, als vielmehr auf Unkenntnis beruhenden Polizeiübertretungen gleich vor den Richter bringt, muss mit Recht in den betroffenen Kreisen Erbitterung hervorrufen. Wenn irgendwo, so ist in solchen Straffällen die Begnadigung am Platze.»

Damit will das Gericht doch offenbar feststellen, dass eine Beanzeigung und Bestrafung nicht am Platze sei, das Gericht aber dazu kommen müsse, auf Grund der bestehenden Vorschriften, und ferner auf Grund eines obergerichtlichen Urteils vom 16. Juni 1916 gegen Frau Agatha Wunderlin und Konsorten.

Unter diesen Umständen kann dem heutigen unbefriedigenden Zustande, durch den man im Kanton Aargau etwas mit Strafe bedroht hat, was in den umliegenden Kantonen selbstverständlich ist, nur dadurch abgeholfen werden, dass der Regierungsrat des Kantons Aargau seine Verordnung abändert im Sinne einer mildernden Auslegung der hier in Betracht kommenden Normen. Eine Prüfung der heutigen Praxis würde dann auch ergeben, dass ohne Bedenken noch dieser und jener Artikel, der heute unrichtigerweise den Apotheken zum Vertrieb vorbehalten ist, auf die Freiliste gesetzt werden könnte.

Wir hoffen, dass Sie, wenn Sie objektiv die Verhältnisse prüfen und die Bedeutung des Objektes in Vergleich ziehen, mit den gegen unsere Konsumvereine aufgebotenen Machtmitteln doch zur Ueberzeugung kommen, dass hier eine Aenderung angezeigt sei und dass demgemäss unserer Eingabe entsprochen werden muss.

Bei dieser Gelegenheit sind wir noch genötigt, gegen den Lebensmittelinspektor Beschwerde zu führen. Um die Begründetheit unserer Beschwerde darzutun, wollen Sie uns gestatten, folgendes anzuführen.

Wie bereits ausgeführt, hat der Lebensmittelinspektor am 4. September bei unserem Verbandsverein Turgi Kontrolle vorgenommen. Dabei hat er 36 Flaschen alkoholfreien Obstwein und 16 Flaschen alkoholfreien Most beanstandet, weil auf dem Flaschenboden ein sogenannter «Satz» sich befand. Statt diese Flaschen zu untersuchen, ob solche noch geniessbar oder gesundheitsschädlich seien, hat der Inspektor alle Flaschen vernichtet und zudem gegen den Verein eine Busse von Fr. 10.— beantragt, welche vom Gemeinderat Turgi, ohne die Sache weiter zu untersuchen, ausgesprochen worden ist.

Unser Verbandsverein gab sich mit diesem Vorgehen nicht zufrieden, er wandte sich an die Gesellschaft für Alkoholfreie Weine in Meilen, die sofort erklärte, dass gegen die Busse, sowie das Vorgehen des Inspektors Rekurs zu erheben sei. Zu diesem Zwecke werde sie Herrn Direktor Müller-Thurgau, eine erste Autorität auf diesem Gebiete, einladen, ein Gutachten zu erstatten. Die Gesellschaft selbst werde sich an die aargauische Sanitätsdirektion wenden.

Das ist geschehen. Aus der Antwort der Sanitätsdirektion entnehmen wir: «Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, dass die vom Lebensmittelinspektor in den beim Konsumverein Turgi beanstandeten Flaschen Obstwein beobachteten Trübungen Ausscheidungen pektinartiger Stoffe waren.»

Selbst die Sanitätsdirektion gibt die Einwendungen unseres Verbandsvereins zu, hebt aber den Bussenantrag nicht auf. Es ist das ein mehr als merkwürdiges Vorgehen unserer obersten Sanitätsbehörde.

Herr Direktor Müller-Thurgau schreibt: «Auf Ihre Anfrage hin bestätige ich Ihnen, dass in alkoholfreiem Obstwein infolge der zweiten, in den Flaschen vorgenommenen Sterilisation oder auch noch nachträglich beim längeren Lagern Trübungen durch Ausscheidungen stattfinden können, die nur das Aussehen des Getränkes, keineswegs aber seine Bekömmlichkeit und Eignung zum Konsum beeinträchtigen. Diesen Trübungen durch Ausscheidungen kommt durchaus nicht die gleiche Bedeutung zu, wie denjenigen durch Gärungsorganismen und Bakterien.»

Dadurch ist von einer ersten Autorität die Einwendung unseres Verbandsvereins bestätigt, und somit auch dargetan, dass der Inspektor willkürlich eine Handlung begangen, die andern Schaden zufügt und äusserst rigoros ist.

Wir sind gezwungen, gegen solches Vorgehen den obrigkeitlichen Schutz anzurufen und zu ersuchen, dass Sie Weisung geben, damit sich solche Vorkommnisse nicht wiederholen. Auf den angerufenen Schutz haben wir um so mehr ein Recht, als wir in der gegenwärtigen schweren Zeit alles aufgeboten haben, die Konsumenten mit Lebensmitteln zu versehen.

Wiederholt sind Bedarfsartikel ohne jeden Nutzen abgegeben worden, und auf der ganzen Linie werden Sie keinen Verein finden, der sich gegen die Verfügung der Behörden oder gegen die Höchstpreise vergangen hat.

Das sind aber Beiweise dafür, dass wir keine Kontrolle zu scheuen haben, sofern sich solche in gesetzlichen Rahmen bewegt und nicht den Stempel der Rigorosität trägt.

Es wird Ihnen als Kantonsbehörde nicht entgangen sein, welcher Anstrengungen, Mühen und Sorgen es bedarf, um die nötigen Lebensmittel und Bedarfsgegenstände zu beschaffen. Dieser Arbeit und Verantwortung haben sich die Konsumvereine willig unterzogen und bis zur Stunde durchgeführt.

Die obersten Bundesbehörden haben für diese Arbeit den Konsumvereinen Anerkennung gezollt,

selbst städtische Behörden haben einzelnen Vereinen Diplome verabfolgt.

Wir verlangen nicht Ruhm und Lob, aber das können und müssen wir verlangen, dass willkürliche und rigorose Massnahmen gegen uns verschwinden.

Wir stellen an Sie das höfl. Gesuch:

1. Die Verordnung vom 14. Juli 1900 sei in der Weise abzuändern, dass in Zukunft die Teesorten ohne Ausnahme in den Lebensmittelgeschäften geführt werden dürfen.
2. Sie wollen verfügen, dass der Lebensmittelinspektor nicht mehr in der rigorosen Art wie am 4. September 1916 vorgeht.

Mit ausgezeichneter Hochachtung!

Namens der aargauischen Konsumvereine:

Der Kreispräsident. Der Kreissekretär.

Die gleiche Unkenntnis

die die schweizerische Spezereihändler-Zeitung in Steuerfragen an den Tag legt, beweist deren älterer Bruder, der «Spezereihandel», in der Unterscheidung der verschiedenen Genossenschaftsarten. So schreibt er in Nr. 45 des laufenden Jahrganges was folgt:

«*Menschenfreundlichkeit und Konsumvereine.* Das Pariser «Petit Journal» bringt unter dieser Spitzmarke folgende, die «Menschenfreundlichkeit» der Konsumvereine beleuchtende Mitteilung: «Die Milchgenossenschaft des Departements Ain benachrichtigte letzthin die Einwohnerschaft der Gemeinde Jujurieux, dass nur noch an diejenigen Einwohner Milch abgegeben werde, welche der Genossenschaft unter Anerkennung ihrer Statuten und unter Beitragszahlung beitreten. Sämtliche Milch, die in der betreffenden Gemeinde produziert wird, ist von der Milchgenossenschaft aufgekauft. Es bleibt nach dem Erlass der letzteren den Einwohnern nichts anderes übrig, als entweder in den sauren Apfel der Mitgliedschaft derselben zu beissen, oder auf Milch zu verzichten.»

Der Pariser «Epicier» empört sich über diese Anmassung und glaubt beifügen zu müssen, das freiheitbegeisterte französische Herz sollte sich so etwas nicht bieten lassen. Unser Bruderorgan scheint noch nicht zu wissen, dass der Kollektivismus aus England zu uns nach dem Festland importiert wurde. Immerhin gibt der «Epicier» zu, dass das Genossenschaftswesen, dem er nicht hold ist, in Frankreich von «oben» her protegiert wird.

Im übrigen ist der Mitteilung des «Petit Journal» beizufügen, dass der von der erwähnten Milchgenossenschaft beabsichtigte Staatsstreich der Gemeindebehörde von Jujurieux gegen den Strich ging, sie beschlagnahmte die Milchproduktion der Gemeindeinsassen, verkauft die Milch von Gemeindewegen und erhebt Strafklage gegen die Milchgenossenschaft.»

Wer nur irgendwie etwas vom Genossenschaftswesen versteht, ersieht auf den ersten Blick, dass es sich bei der oben erwähnten Genossenschaft nicht um einen Milchkonsumverein, deren es in Frankreich gar keine gibt, handeln kann, sondern um eine Milchproduzentenvereinigung.

Das Pluralstimmrecht in Aktien-Konsumvereinen.

Im «Konsumverein St. Gallen A.-G.» ist wieder einmal das Bestreben zutage getreten, nicht etwa die Aktiengesellschaft in eine Genossenschaft umzuwandeln, wohl aber innerhalb der A.-G. das Mehrstimmrecht etwas zu mildern. Kennzeichnend dafür, welche Misstimmung das heutige System hervorgerufen hat, ist, dass sogar das «St. Galler Tagblatt» folgende Einsendung veröffentlicht hat:

Stimmen aus dem Publikum.
(Ohne Verantwortung der Redaktion.)

Unsere Konsum-Aktiengesellschaft. Wie man hört, beantragt der Verwaltungsrat des Konsumvereins der nächsten Freitag (29. September 1916) zusammentretenden Generalversammlung, auf die Revision des § 19 der Statuten, in welchem das *Wahlrecht* der Aktionäre niedergelegt ist, einstweilen nicht einzutreten. Die leider oft weit über das Ziel hinausgehende Kritik an der Verwaltung des Konsumvereins in frühern Jahren hat uns bedauerlicherweise das völlig undemokratische *Pluralwahlrecht* gebracht, wonach der Besitz von 10 Aktien 2 Stimmen und je weiterer 10 Aktien immer 1 Stimme mehr garantiert. So hat man es zustande gebracht, dass ein halbes Dutzend Aktionäre, von denen jeder einige Hundert Aktien besitzt, den Konsumverein völlig in Händen hat. Sie bestellen kraft ihres Stimmrechtes den Verwaltungsrat wie sie ihn haben wollen und sie beeinflussen die ganze Leitung und Verwaltung der Gesellschaft vollständig nach ihrem Willen. Die Einzelaktionäre sind eigentlich nichts anderes mehr, als durch den Besitz ihrer Aktie an den Konsumverein gebundene Kunden der Grossaktionäre. Jeder sachlich und vorurteilsfrei Urteilende mag sich nun selber fragen, ob das in Ordnung sei, ob diese Einrichtung dem Wesen und Charakter eines Konsumvereins entspreche. Weil das Urteil über diese Frage schon gemacht ist, wurde ein an der letzten Generalversammlung gestellter Antrag auf *Beschneidung des Pluralwahlrechtes* einstimmig angenommen. Der Verwaltungsrat erhielt Auftrag, einer nächsten Versammlung Bericht über den gestellten Antrag zu unterbreiten. Selbstverständlich erwartete man nicht einen Ablehnungs- oder Verschiebungsantrag, sondern man hoffte allgemein, dass der Verwaltungsrat auf den Antrag eintrete und wenigstens eine Reduktion des Pluralwahlrechtes empfehle. Das soll nun nicht geschehen, man will die starke Waffe nicht aus der Hand geben. Wird sich die Generalversammlung mit einer Verschiebung der Angelegenheit befreunden? Wir glauben nicht. Mit den ausserordentlichen Zeitverhältnissen hat diese Statutenrevision sicher nichts zu tun. Diese kann jetzt so gut vorgenommen werden, wie vor oder nach dem Kriege. Die nächste Generalversammlung sollte den Verwaltungsrat beauftragen, innert zwei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die sich dann ausschliesslich mit der *Statutenrevision* zu befassen hätte. In dieser Revision sollten dann allerdings noch andere Bestimmungen geändert werden. Vor allem sollte eine *Höchstgrenze für den Aktienbesitz* festgesetzt werden. Mehr als 100 Aktien sollten in keiner Hand vereinigt sein. Das beste wäre natürlich eine ganz gleichmässige Verteilung der Aktien. Auf alle Fälle ist es nicht am Platze, dass durch Wegzug oder Tod freiwerdende Aktien einfach von denen zusammengekauft werden, die zufällig dem Verwaltungsrat am nächsten stehen. Solche Aktien sollten sämtlichen Aktionären zum Kaufe zur Verfügung gestellt werden. Das liesse sich durch geeignete Publikationen in den Verkaufslokalen ganz leicht machen. Die Fünffrankenaktien des Konsumvereins sind ein Papier, das auch von kleinen Kapitalisten gekauft werde könnte. Diesen sollte man es in erster Linie zur Verfügung halten. Eine solche gleichmässige Verteilung des Aktienbesitzes brächte die bessere Verteilung der Rechte im Konsumverein auf dem natürlichsten Wege.

Solange diese Gleichmässigkeit nicht besteht, solange wir in unserem Konsumverein Regierende und Regierte haben, solange wird auch die Kontrolle bleiben, der man jetzt vor dem Besuche der Generalversammlung unterstellt ist. Der Bezug einer auf den Namen des Aktionärs lautenden Eintrittskarte zur Generalversammlung ist nichts anderes als eine Vorsichtsmassregel *gegen* die Kleinaktionäre, damit diese an einer Versammlung nicht etwa zu mächtig werden. So hat man die Möglichkeit, die Generalversammlung zum voraus zu kontrollieren und zur Vorsicht noch etwa einen Grossaktionär einzuladen. Das sind unwürdige Zustände, die verschwinden sollten. Warum kann man nicht jedem Aktionär mit der Aktie eine Ausweiskarte zustellen, die zum Besuche der Generalversammlung berechtigt? Man hat unserm Konsumverein leider den demokratischen Charakter der Genossenschaft allzusehr genommen und ihn in die kapitalistische Form der Aktiengesellschaft gekleidet. Das ist nicht der Wille der überwiegenden Mehrzahl der *Aktienbesitzer*. Vielleicht mag diese Ordnung der Dinge denjenigen konvenieren, die die Mehrzahl der Aktien besitzen. Wir möchten keine Wiederholung der Stürme, wie wir sie in früheren Jahren in den Konsumvereinsversammlungen hatten. Weil wir das vermeiden möchten und weil uns die Weiterentwicklung des Konsumvereins St. Gallen auf gesunder und demokratischer Basis am Herzen liegt, haben wir uns erlaubt, in Obigem auf

einige Misstände hinzuweisen. Und aus dem gleichen Grunde hoffen wir auch auf ein Entgegenkommen des Verwaltungsrates.
Mehrere Aktionäre.

Die letzte ordentliche Generalversammlung hat denn auch — wie bereits in der letzten Nummer des Konsumvereins dargestellt wurde — mit Mehrheit trotz der Haltung des Verwaltungsrates beschlossen, den Verwaltungsrat zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu veranlassen, in der das Pluralrecht abgeschafft oder gemildert werden soll.

Die „Schweizer. Gewerbezeitung" berichtigt.

Wie wir richtig vermutet haben, steht Herr Professor Dr. Steiger in Bern dem ihm von der «Schweizer. Gewerbezeitung» unterschobenen Satze: «Heute ist das Volk jedenfalls sehr froh, dass es neben den Konsumvereinen auch noch den privaten Händler hat, von dem es Waren bekommt, die es im Konsum oft vergebens verlangt» — vollständig fern. (Vgl. «Schweizer. Konsum-Verein», S. 533, «Ein schwacher Trost».)

In Nr. 46 der «Schweizer. Gewerbezeitung» teilt die Redaktion darüber folgendes mit: «Herr Prof. Dr. Steiger teilt uns mit, dass der betreffende Artikel in den «Basler Nachrichten» nicht von ihm stamme.»

Auch wir nehmen von dieser Richtigstellung gebührend Notiz.

Verband st. gallischer Konsumvereine

Besteuerung der Konsumvereine im Kanton St. Gallen. Im Februar 1916 unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rate ein Nachtragsgesetz zum Staatssteuergesetz zur stärkern Heranziehung der Aktiengesellschaften und Erwerbsgesellschaften zu Steuerzwecken. Mit den Aktiengesellschaften wurden auch die Konsumvereine betroffen.

Eine im März 1916 einberufene Versammlung des Kantonalverbandes st. gall. Konsumvereine hat gegen die neue Vorlage sofort Stellung genommen. Das Gesetz wurde dann vom Kantonsrat an eine Kommission gewiesen und man hoffte, dass nun endlich den Konsumvereinen Rechnung getragen werde und das langjährige Versprechen für Erleichterung endlich eingelöst werde. Der Bericht der kantonsrätlichen Kommission hat diese Hoffnung gründlich zerstört. Man will den Konsumvereinen entgegen kommen, die Neuerung in der Verordnung der Vermögenssteuer soll auf die Konsumvereine nicht angewendet werden. Mit andern Worten: es soll beim Alten bleiben.

Damit geben sich aber die st. gall. Konsumvereine nicht zufrieden.

An der letzten Sonntag den 12. November in St. Gallen stattgefundenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung wehte ein scharfer Wind. Eine Entschlossenheit beherrschte die Versammlung, wie sie noch selten wahrzunehmen war.

Einstimmig wurden folgende Beschlüsse gefasst:

«Die heutige von 36 Vereinen mit 112 Delegierten beschickte Delegiertenversammlung der st. gallischen Konsumvereine erklärt das Nachtragsgesetz zum Staatssteuergesetz in der von der grossrätlichen Kommission vorgeschlagenen Fassung, welche das bisherige Steuerunrecht weder beseitigt noch mildert, als unannehmbar. Sie beauftragt die Kommission, durch eine Eingabe an den Grossen Rat den Standpunkt der Konsumvereine nochmals zu vertreten. Sollte wider Erwarten auch der Grosse Rat den Forderungen auf gerechte Besteuerung der Konsumvereine nicht in angemessener Weise entgegenkommen, so sind Verbandsvorstand und Aktionskomitee beauftragt:

1. unverzüglich das Referendum gegen das Nachtragsgesetz zu ergreifen und zu diesem Zwecke eine umfassende Agitations- und Aufklärungsarbeit durchzuführen;
2. die nötigen Vorarbeiten zu treffen für eine Totalrevison des Staatssteuergesetzes zur Beseitigung der ihm anhaftenden Härten und Ungerechtigkeiten.»

Mit diesem Beschlusse erklärt sich auch der Sprecher der Konsumgenossenschaft «Konkordia» namens seiner Organisation solidarisch.

Wir sind nun gewärtig, ob die gesetzgebenden Organe es darauf ankommen lassen, den Kampf heraufzubeschwören. Die Konsumvereine sind nun fest entschlossen, den Kampf aufzunehmen. Die Positionen sind bezogen.

Auf das instruktive Referat, das Herr Reallehrer Kauter von Rapperswil an der Versammlung hielt, werden wir später eingehend zurückkommen. *G. M.*

Rechtspraxis

Bürgscheine nachprüfen! (H.-Korr.) In einem früheren Artikel haben wir darauf hingewiesen, wie wünschbar es sei, dass in geeigneter Weise die Konsumgenossenschaften über gesetzgeberische Erlasse und gerichtliche Entscheidungen orientiert werden, welche für die Genossenschaften Bedeutung haben könnten. Eine von einer Genossenschaft uns unterbreitete Rechtsfrage gibt Anlass, den Genossenschaften den schon im Titel enthaltenen Rat zu erteilen. Die betreffende Genossenschaft hat mit ihren Angestellten Verträge abgeschlossen, in welchen sich folgender Passus befindet:

«N.N. hat für sämtliche von ihm in vorliegendem Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten und Verantwortlichkeiten, für allfällig vorkommende Schädigungen aller Art immer, der Verwaltung genehme Bürgschaft zu leisten.»

Die Bürgen der betreffenden Angestellten hatten folgenden Bürgschein zu unterzeichnen: «Die Unterzeichneten leisten kraft ihrer eigenhändigen Unterschrift die in Art..... des vorstehenden Vertrages geforderte Bürgschaft und Selbstzahlerschaft, unter solidarischer Haftbarkeit. Der Vertrag ist den Bürgen vorgelesen worden.»

Frage: Ist diese Bürgschaft gültig oder nicht?

Nach altem Recht wäre diese Frage ohne weiteres zu bejahen gewesen. Artikel 491 des alten Obligationenrechtes lautete: «Die Bürgschaft bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vertragsform.» Diesem Erfordernis der schriftlichen Form genügte die vorstehende Fassung des Bürgscheins. Aber mit

der gleichen Bestimmtheit, mit welcher unter dem alten Rechte die Frage bejaht werden konnte, muss sie unter dem heutigen Rechte verneint werden. Artikel 493 des revidierten Obligationenrechtes lautet nämlich: «Die Bürgschaft bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Erklärung des Bürgen und der Angabe eines bestimmten Betrages seiner Haftung.» Da in dem wiedergegebenen Bürgschein kein bestimmter Betrag genannt ist, ist die Bürgschaft ungültig und für den Verein vollständig wertlos. Die Frage ist vom Bundesgericht am 14. April 1916 behandelt und massgebend beurteilt worden. Die Verwaltungsräte der Brauerei «Gütsch» hatten den Hopfenlieferanten gegenüber für ein Darlehen von Fr. 25,000.— und für die Rechnungen aus Hopfenlieferungen folgenden Bürgschein unterzeichnet: «Für sämtliche Verpflichtungen der Wirtegenossenschaftsbrauerei «Gütsch» sowohl bezüglich des Darlehenskapitals und der Zinsen, wie auch bezüglich der laufenden Hopfenrechnung übernehmen die Mitunterzeichneten 11 Verwaltungsräte der Brauerei, nämlich die Herren ... (folgen die Namen) unter solidarischer Haftung die Bürgschaft als Selbstschuldner und Selbstzahler.»

Das Obergericht des Kantons Luzern hatte die Bürgschaft als gültig erklärt. Das Urteil ist aber vom Bundesgericht aufgehoben und die Ungültigkeit dieser Bürgschaft festgestellt worden. Aus der Begründung geben wir die wesentlichsten Punkte wieder, weil sie in entsprechender Weise auch für die Verhältnisse bei Konsumvereinen zutreffen, trotz der Verschiedenheit der Betriebe.

«Nach Art. 493 O. R. bedarf die Bürgschaft zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Erklärung des Bürgen und der Angabe eines bestimmten Betrages seiner Haftung. Letztere, anlässlich der Revision des Obligationenrechtes neu in das Gesetz aufgenommene Vorschrift stellt sich, wie sich aus dem Zusammenhange und aus den Marginalien deutlich ergibt, als eine Formvorschrift dar, als eine formale Voraussetzung der Gültigkeit der Bürgschaft, deren Nichterfüllung die Nichtigkeit des Vertrages bewirkt.

Bei Prüfung der Frage, wie die gedachte Vorschrift inhaltlich auszulegen sei und ob die vorliegende Bürgschaft ihr entspreche, ist vom Zweck der Aufstellung des neuen Erfordernisses auszugehen. Dieser Zweck besteht darin, den Bürgen in den Stand zu setzen, bei Eingehung der Bürgschaft sich über Umfang und Höhe der übernommenen Verpflichtung Rechenschaft zu geben, und ihn dadurch vor unüberlegter Eingehung ungeahnt weittragender Verbindlichkeiten, insbesondere im Amtsbürgschaftswesen, zu schützen, wie denn auch die Bürgschaft kraft ihrer Eigenart als Vertrag, bei dem sich hauptsächlich nur der eine Teil und zudem zugunsten eines Dritten, des Hauptschuldners, verpflichtet, in erhöhtem Masse im Schutz der Bestimmungen über Treu und Glauben steht. Damit dieser Zweck erreicht werde, ist aber nicht unbedingt erforderlich, dass die Angabe des Betrages der Haftung der Bürgen in die Bürgschaftsurkunde selber aufgenommen werde, sondern es genügt unter Umständen auch eine Verweisung auf den vom Hauptschuldner ausgestellten Schuldschein, sofern darin die Schuld, für die der Bürge einzustehen hat, bestimmt umschrieben ist. Dieser Auslegung steht der Wortlaut des Gesetzes nicht entgegen. Ferner ginge es zu weit, wenn man verlangen wollte, dass der Betrag stets von vorneherein ziffernmässig genau bestimmt sei. Damit ist aber nicht gesagt, dass der Begriff des «bestimmten Betrages» (der Haftung der Bürgen) kurzerhand durch denjenigen des «bestimmbaren Betrages» ersetzt werden dürfe. Um dem Zweck der Vorschrift gerecht zu werden, muss vielmehr verlangt werden, dass der Höchstbetrag der Haftung sich anhand der in der Bürgschaftsurkunde und im Schuldschein enthaltenen Angaben ohne weiteres mit Sicherheit bestimmen lasse, sei es durch eine logische Ueberlegung, sei es durch eine einfach rechnerische Operation; und zwar selbstverständlich im Zeitpunkt, wo die Bürgschaft eingegangen wird, nicht erst im Laufe der Abwicklung des der Bürgschaft zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts.

Diese Voraussetzungen waren aber im vorliegenden Falle nicht erfüllt. War schon der jährliche Bedarf an Hopfen und damit der Umfang der Lieferungen, auf die sich die Bürgschaft bezieht, weil vom Geschäftsgange einer im ausgesprochenen Konkurrenzkampfe stehenden Bierbrauerei abhängig, nicht mit Sicherheit zum voraus zu berechnen, so wurde die Höhe der Bürgschaft auch wesentlich beeinflusst durch den jeweiligen Preis des Hopfens. Dieser ist bedeutenden Schwankungen ausgesetzt, und es ist denn auch im vorliegenden Fall eine erhebliche Steigerung eingetreten, die im Zeitpunkt, wo der Bürgschaftsvertrag abgeschlossen wurde, unmöglich mit Bestimmtheit vorausgesehen werden konnte. Dass der Kläger sich in seiner Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrates und Präsident der Betriebskommission der Genossenschaft angeblich jederzeit über den Umfang der übernommenen Verpflichtung orientieren konnte, worauf die Vorinstanz als entscheidend abstellt, vermag am Gesagten nichts zu ändern; denn eine solche Orientierung war zum mindesten im massgebenden Zeitpunkt der Eingehung der Bürgschaft ausgeschlossen; zudem hatte der Kläger, soweit er die Hopfenbestellungen selbst verfügte, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und nicht diejenigen der Bürgen. Ferner war die Angabe der Mindestgrenze der Haftung (50 Zentner per Jahr) in der Schuldverpflichtung der Hauptschuldnerin unzureichend und konnte die vom Gesetz verlangte «Angabe eines bestimmten Betrages der Haftung des Bürgen» nicht ersetzen, da es hierbei natürlich auf die obere Haftungsgrenze ankommt. Endlich kann nicht gesagt werden, es liege ein Verstoss gegen Treu und Glauben darin, dass nachträglich wegen mangelnder Angabe eines bestimmten Haftungsbetrages die Gültigkeit der Bürgschaft angefochten werde. Denn der Kläger beruft sich auf eine Bestimmung, die das Gesetz speziell zum Schutze der Bürgen aufstellt; gegenüber einer solchen formalen Schutzvorschrift kann die Einrede der mala fides nach bekannten Grundsätzen nicht aufkommen.

Danach erweist sich der Bürgschaftsvertrag vom 12. August 1912, soweit er auf die Hopfenlieferungen des Beklagten Bezug hat, als ungültig.»

Die Konsequenzen aus diesem Urteil ergeben sich ohne weiteres für jeden Konsumverein. Wir sind überzeugt, dass noch eine Menge Bürgscheine vorhanden sind, welche den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen. Die Verwaltungen und Rechnungsrevisoren sollten deshalb ungesäumt eine Ueberprüfung dieser wichtigen Akten vornehmen und für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Redaktion sorgen. In Betracht kann etwa folgende Formulierung kommen: »Die Unterzeichneten leisten hiermit für die sämtlichen Verpflichtungen von Herrn N. N. gegenüber der Konsumgenossenschft X. Solidarbürgschaft für den Betrag

von Fr. 5000.—, unter solidarischer Haftbarkeit der Unterzeichneten.»

In Zweifelsfällen tun die Genossenschaften gut, den Rat eines Rechtskundigen einzuholen. Selbstverständlich steht das Sekretariat mit kostenlosen Auskünften gerne zur Verfügung.

Besser als die sorgfältigst redigierte Bürgschaftsverpflichtung ist natürlich die Barkaution. Wer solvente Bürgen aufbringt, kann am Ende bei jeder Bank mit diesen Bürgen ein Darlehen aufnehmen und den Betrag zur Leistung der Barkaution verwenden. Bekanntlich gibt es auch Bürgschaftsversicherungen. Diese sind aber verhältnismässig teuer für die Angestellten, und für die Genossenschaften nicht sehr angenehm, so dass sie nicht gerade empfohlen werden können. Wäre das Personal der schweizerischen Genossenschaften einheitlich organisiert, so wäre ihm die Schaffung einer Bürgschaftsgenossenschaft zu empfehlen, nach Analogie der Amtsbürgschaftsgenossenschaften, wie sie in den meisten Kantonen bestehen. Doch das sind Zukunftsfragen. Für den Moment wiederholen wir den unverzüglich zu befolgenden Rat:

Bürgscheine nachprüfen!

Aus Händlerkreisen

Ueberschreitung der Höchstpreise. Das Bezirksgericht Zürich 4. Abteilung, hat gegen 30 Spezereihändler und -Händlerinnen und Comestibleshändler wegen Ueberschreitung der Höchstpreise für Butter, Käse, Kartoffeln und Reis Bussen von 15 bis im Maximum 100 Fr. verhängt.

Aus unserer Bewegung

Aargau. (K.-Korr.) Das Gesetz zum Schutze der Spargelder durch Unterstellung der Banken und Sparkassen unter staatliche Kontrolle hat den Grossen Rat in seiner letzten Sitzung beschäftigt. Bekanntlich gaben die Kassenkrache im Aargau Anlass dazu, und der Zusammenbruch der Konsumsparkasse in Schöftland trug dazu bei, auch für die Sparkassen der Genossenschaften nicht nur eine staatliche Kontrolle, sondern auch die nötige finanzielle Garantie zu fordern, wodurch diesen Instituten der Lebensnerv teilweise unterbunden worden wäre.

Bei Anlass der Beratung des Gesetzes wurde durch die vorberatende Kommission bekanntgegeben, dass wohl die Raiffeisenkassen, nicht aber die Sparkassen der Konsum- und landwirtschaftlichen Genossenschaften in das Gesetz einbezogen werden können, da der Einbezug der beiden letzteren gegen das schweizerische Obligationenrecht verstossen würde.

Es herrscht im aufgestellten Gesetz unverkennbar die Tendenz vor, die Zahl der kleinen und kleinsten Geldinstitute, die ja allerdings nicht immer zum Segen der betreffenden Landesgegend und des sparenden Publikums arbeiten, zu reduzieren und den Geldverkehr mehr zu konzentrieren. Bei einer Festsetzung der Garantiesumme des einbezahlten Kapitals auf Fr. 100,000.— und derjenigen des solidar haftbaren Vermögens auf Fr. 150,000.— wären die Konsumsparkassen in einer Weise betroffen worden, dass ihre Existenz in Frage gestellt worden wäre.

Die Frage der Gründung einer Genossenschaftssparkasse ist auch in Aarau ventiliert und diese Neugründung gerade im Hinweis auf das im Wurfe liegende Sparkassengesetz von verschiedenen Seiten etwas pessimistisch beurteilt worden. Die Bedenken, die auch anderswo aufgestiegen sein mögen sind nun beseitigt und den Konsumsparkassen der Bestand auf bisheriger Grundlage gewährleistet.

Bellinzona. (B.-Korr.) Was vorauszusehen war, ist eingetroffen. Die Verwaltung des Konsumvereins Bellinzona hat im Milchkampf mit den Bauern den Kürzern gezogen. Die Milchproduzenten verlangten für die Milch im Engrospreis, im Stall abgeholt, 24 Cts. und 25 Cts. pro Liter in die Konsummolkerei geliefert. Entweder musste die Verwaltung die Forderung der Bauern gutheissen oder auf 1. November ohne Milch bleiben. Tatsache ist, dass Milch nicht in genügendem Masse vorhanden ist, die Nachfrage ist in der Folge gross, so dass die Bauern einen Druck ausüben konnten.

Die unternommenen Schritte der Verwaltung beim kantonalen landwirtschaftlichen Departement, sowie beim eidg. landwirtschaftlichen Departement blieben erfolglos, mussten erfolglos bleiben, weil es sich um keine Milchproduzentenorganisation handelt und die gesetzlichen Vorschriften sich nur auf solche beziehen. Die Verwaltung des Konsumvereins zahlt also jetzt für die Milch 25 Cts. und verkauft sie zu 28 Cts. Der von der Stadt festgesetzte Preis beträgt ebenfalls 28 Cts. Die Verwaltung und die Genossenschafter müssen sich vorläufig mit dieser Sachlage abfinden, trotzdem die Molkerei in Zukunft mit Verlust arbeiten muss. Kommt Zeit, kommt Rat. Die Verwaltung hat im Interesse der Genossenschafter ihr Möglichstes getan, wird aber von denselben wenig unterstützt, da die Lage von vielen Konsumenten total verkannt wird.

Der Verwaltungsrat hatte seinerzeit beschlossen, die Milch nur gegen Milchmarken abzugeben, um zu verhindern, dass dieselbe auch an Nichtmitglieder verkauft werde. Wir vernehmen nun mit Bedauern, dass es viele Genossenschafter gibt, welche Milchmarken massenhaft an Nichtmitglieder abgeben. Diesem Missbrauch kann nur dadurch gesteuert werden, dass in Zukunft an solche Mitglieder keine Milchmarken mehr abgegeben werden. Die Mitglieder müssen die Verwaltung unterstützen, wenn Erfolge erzielt werden sollen.

Grafstal. (F.-Korr.) Der auf letzten Samstag den 11. November angesetzte Lichtbildervortrag, verbunden mit Kaffeekränzchen, lockte eine zahlreiche Zuhörerschaft in den Hammermühle-Saal, Kempttal. Herr Ulr. Meyer, Redaktor des «Genossenschaftlichen Volksblattes», verstand es, die Anwesenden in sehr klaren und ausführlichen Worten über die *Wichtigkeit der Konsumenten-Organisationen und deren Zusammenarbeiten, sowie die gegenwärtig leider mit grössten Schwierigkeiten verbundene Warenzufuhr* eingehend aufzuklären; hoffentlich sind seine Ausführungen, die auch an dieser Stelle bestens verdankt seien, überall in jeder Beziehung auf fruchtbaren Boden gefallen.

Die von der Gesangssektion des politischen Arbeitervereins Lindau sehr schön vorgetragenen drei Lieder trugen zur Unterhaltung wesentlich bei, und auch die am Schlusse veranstaltete Tombola war nicht zuletzt ein Grund dafür, dass der ganze Abend einen recht befriedigenden Verlauf genommen hat.

Grabs. (K.-Korr.) Am 28. Oktober a. c. hielt der Konsumverein Grabs seine ordentliche Generalversammlung ab. Es war eine erfreuliche Tagung, denn unsere Genossenschaft hat sich im abgelaufenen Rechnungsjahr aufs neue als wohltätiges Institut erwiesen. Es braucht tüchtige Leitung, aufopfernde Arbeit des Verwalters und sämtlicher Angestellter, bis eine Genossenschaft nachweisbar preisregulierend wirkt und dabei noch 10% Rückvergütung ausbezahlen kann. Wie viele der 800 Genossenschafter, die heute unserm Verein angehören, sind in diesen schweren Tagen doppelt froh, ihren Güterbedarf beim Konsumverein gedeckt zu haben, hilft ihnen die Rückvergütung doch über manche Klippe hinweg.

Unsere Genossenschaft war um so leistungsfähiger, als seit Kriegsausbruch das Barzahlungssystem eingeführt ist. Damit erfüllt der Konsumverein eine verdienstvolle Aufgabe, er erzieht so manche Familie zu geordneterWirtschaftsführung. Wo bar bezahlt werden muss, wird manches Unnütze nicht gekauft, es wird sorgfältiger, solider gerechnet als da, wo auf Borg Einkäufe gemacht werden. «Borgen macht Sorgen», Sorgen für die Familie, Sorgen für die leitenden Organe der Genossenschaft.

Die Armen unserer Genossenschaft wurden dabei doch nicht vergessen. Die wichtigsten Lebensmittel, wie Brot, Teigwaren etc., wurden zu möglichst billigen Preisen abgegeben, manch arme Genossenschafterfamilie wurde während des Winters durch Gratisabgabe von Kartoffeln, Mehl, Brot freudig überrascht. Erst in solchen Zeiten wird es manchem, der kein Verständnis für genossenschaftliches Arbeiten hatte, klar, wie *mannigfaltig* segensreich eine Genossenschaft wirken kann, wenn sie unter tüchtiger, gewissenhafter und zielbewusster Leitung steht.

Der Umsatz pro 1915/16 stieg auf die schöne Summe von Fr. 343,440.— gegenüber Fr. 254,600.— im Vorjahre, somit eine Vermehrung von Fr. 88,840.—. Auch im Bäckereibetriebe sind erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen. Der Gesamtumsatz beläuft sich auf 158,037 kg gegenüber 126,911 kg im Vorjahr.

Die Versammlung genehmigte mit grossem Mehr den Antrag des Verwaltungsrates betreffend Ueberschussverteilung:

a) den Mitgliedern 10% auf den eingeschriebenen Warenbezug	Fr.	23,694.05
b) dem Reservefonds	»	2,000.—
c) als Kriegssteuerreserve	»	2,000.—
d) Saldovortrag	»	754.38
Total	Fr.	28,448.43

Chur. (Korrespondenz). In Anbetracht der stets steigenden Preise für alle zum Lebensunterhalt nötigen Bedarfsartikel hat der Verwaltungsrat in einer seiner letzten Sitzungen beschlossen, einem Gesuche der Angestellten zu entsprechen und dem gesamten Personal Teuerungszulagen zu gewähren.

Dieselben betragen, auf das ganze Jahr gerechnet, Fr. 60.— für Ledige beiderlei Geschlechts, und Fr. 80.— bis 120.—, je nach Lohnskala, für Verheiratete. Taglohnarbeiter erhalten 20—30 Rp.pro Tag Mehrentschädigung. Ausserdem werden für jedes Kind unter 15 Jahren Fr. 10.— ausbezahlt. Diese Zulagen sind rückwirkend auf 1. Juli 1916. Die durch diese Teuerungszulagen bedingte Mehrausgabe beträgt zirka 6000 Franken pro Jahr.

In recht erfreulicher Weise hat sich der Umsatz im Jahre 1916 vermehrt. Schon in den ersten fünf Monaten dieses Jahres betrug der Mehrumsatz gegen 1915 Fr. 148,050.—.

Luzern. *Betriebskrankenkasse der Angestellten des A. C. V.* (H. P.-Korr.) Dem soeben im Drucke erschienen Jahresberichte über das 15. Betriebsjahr, abschliessend pro 31. August 1916, entnehmen wir folgende interessante Mitteilungen und Ziffern:

Die Mitgliederzahl beträgt in *Abteilung A* (Angestellte des A. C. V.) *183.* Davon sind 110 männliche und 73 weibliche. In der *Abteilung C* (Familienversicherung) *31,* wovon 9 Frauen und *22* Kinder. Total 214 Versicherte.

Die Zahl der Krankheitsfälle betrug in der Abteilung A 93 gegen 94 im Vorjahre. Die Krankheitstage dagegen stiegen von 1507 im Vorjahre auf 2469 in der Berichtsperiode. Es ist das die höchste Zahl, welche bis jetzt erreicht wurde.

In der Abteilung C (Familienversicherung) waren 9 Krankheitsfälle mit 198 Krankentagen zu verzeichnen. Diese Abteilung ist der Krankenkasse erst seit dem 1. September 1915 angegliedert, blickt somit auf ihr erstes Betriebsjahr zurück. Heute noch wenig benützt, wird die Familienversicherung nach und nach ohne Zweifel an Ausdehnung gewinnen. Das wird namentlich eintreten, wenn die heutige schwere Zeit bessern wirtschaftlichen Verhältnissen Platz gemacht haben wird.

Entsprechend dem starken Steigen der Krankheitstage sind auch die Ausgaben gestiegen und erreichen mit Fr. 11,164.— nahezu den doppelten Betrag des Vorjahres. An Krankengeld (Lohnausfall) wurden Fr. 5686.—, für Arzt und Medikamente Fr. 3257.—, für Spitalkosten Fr. 492.— und für Kurkosten Fr. 1236.— verausgabt. Obwohl die Einnahmen von Fr. 7366.— im Vorjahre auf Fr. 10,064.— stiegen, schloss die Betriebsrechnung doch mit einem Rückschlag von Fr. 1053.— ab.

Bei den Einnahmen figurieren die Beiträge der obligatorisch versicherten Mitglieder (Angestellte) mit Fr. 3751.— = 1% des Lohnes. Ein Gleiches leistet der Arbeitgeber. Die Zinse des Vermögens brachten Fr. 1417.— ein und die Bundessubvention — die erste — betrug Fr. 1031.—. Die Totalleistungen des A. C. V., welcher auch die ersten 30 Krankheitstage zu Lasten des Betriebes übernimmt, betrugen Fr. 3770.— + Fr. 7988.— = total Fr. 11,758.—, was bei einer Lohnsumme der Versicherten von rund Fr. 375,000.— zirka 3% des Lohnes ausmacht. Das Vermögen der Kasse ist um die Fr. 1053.— Rückschlag im Berichtsjahr von Fr. 29,827.— auf Fr. 28,774.— gesunken.

Der statistischen Tabelle, welche dem Berichte beigegeben ist und die bis 1908 zurückgeht, ist zu entnehmen, dass auch früher schon Betrebsrückschläge zu verzeichnen waren. Im allgemeinen aber ist seit der Gründung im Jahre 1901 die aufsteigende Linie beibehalten worden, so dass die segensreiche Wohlfahrtseinrichtung, welche der A. C. V. in der Krankenkasse für sein Angestelltenpersonal besitzt, heute auf solider Grundlage steht.

Hoffen wir, es werde dem etwas ungünstigen Betriebsjahr 1915/16 ein günstigeres neues folgen und einen Ausgleich bringen.

Oberwinterthur. (St.-Korresp.) Mit 30. Juni 1916 hat der Konsumverein Oberwinterthur sein 46. Geschäftsjahr abgeschlossen. Dem vorliegenden Jahresbericht ist zu entnehmen, dass genannte Genossenschaft auch in diesem Betriebsjahr ihre Aufwärtsbewegung nicht unterbrochen hat.

Die Mitgliederzahl ist von 668 auf 683 angewachsen. Der Gesamtumsatz der Barablieferungen erhöhte sich von Fr. 251 925.39 auf Fr. 274,849.—. Der Mehrumsatz beträgt somit Fr. 22 923.61 oder 8,3%. Vom V. S. K. wurden im Zeitraum vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1915 für Fr. 122,465.50 Waren bezogen.

Der Betriebsüberschuss beträgt Fr. 33,311.05. Dieses günstige Rechnungsergebnis gestattet nach normalen Abschreibungen die Ausrichtung einer Rückvergütung von 7%.

Die Wertschriften verzeichnen einen Bestand von 17,440 Fr. Die Mobilien haben einen Buchwert von Fr. 3400.60, die Liegenschaften einen solchen von Fr. 171,346.—. Die Kasse verzeichnet einen Saldo von Fr. 909.35. Der Warenbestand steht mit Fr. 86,238.85 in der Bilanz. Die Genossenschaftsanteile belaufen sich auf Fr. 10,460.—, die Mitgliederguthaben auf Fr. 85,758.45, die Kautionen auf Fr. 7511.05, die Hypotheken auf Fr. 96,000.—, eine Schuld an die Zürcher Kantonalbank auf Fr. 23,662.10, an den V. S. K. auf Fr. 100.90, an die übrigen Warenlieferanten auf Fr. 282.10. Die Reserven verzeichnen folgende Bestände: Reservefonds Fr. 23,966.—, Sterbekassenfonds Fr. 22,190.93, Dispositionsfonds Fr. 5335.98, Baufonds Fr. 2946.99.

Die ordentliche Generalversammlung, welche am 8. Oktober stattfand, genehmigte ohne Diskussion die Jahresrechnung und die Anträge des Vorstandes über die Verwendung des Betriebsüberschusses. Ebenfalls einstimmig wurde der Kauf des von uns im Mai 1916 bezogenen Verkaufslokales in Hegi beschlossen.

Sehr erfreulich ist der Beschluss auf das 14tägige Abonnement des «Genossenschaftlichen Volksblattes». Obwohl ein diesbezüglicher Antrag vor nicht gar langer Zeit noch mit Mehrheit abgelehnt, wollen wir nicht unerwähnt lassen, dass derselbe diesmal ohne jegliche Opposition angenommen wurde.

Wir können also mit Ruhe in die Zukunft blicken und es muss uns für das weitere Gedeihen und Blühen unserer Genossenschaft nicht mehr bange sein.

Pratteln. (J. G.-Korr.) Mit einer freudigen Botschaft hat unsere Verwaltung die Behördemitglieder überrascht. Was viele unserer Mitglieder schon seit Jahren beschäftigte und auch schon Gegenstand reger Diskussion an Generalversammlungen war, aber immer wieder durch die finanziellen Schwierigkeiten, die damit verbunden waren, verhindert wurde, ist unerwartet über Nacht einer befriedigenden Lösung näher gerückt. Die Einführung des Bäckereibetriebes ist das Tagesgespräch in unserer Genossenschaft. Die vereinigte Behördensitzung vom 11. Novbr. hat denn auch mit Einmut dem vorgelegten Projekte zugestimmt. Der Brotkonsum hat im abgelaufenen Rechnungsjahre derartige Dimensionen angenommen (600 kg pro Tag Umsatz), dass es nur zu begrüssen ist, dass die Verwaltung eine befriedigende Lösung gefunden hat, eine Lösung, die unsere Verwaltung nicht in ein Risiko hineinstürzt.

Die ehemalige, noch in gutem Zustande befindliche Heggendornsche Bäckerei konnte zu dem angemessenen Mietzins von 800 Fr. pro Jahr übernommen werden. Die maschinelle Einrichtung und andere Utensilien erforderten noch einen Kredit von zirka 3000 Fr., der ebenfalls in Anbetracht der überaus günstigen Situation von den Behörden bewilligt wurde.

Die Genossenschaftsbäckerei Pratteln wird mit 1. Januar 1917 ihren Betrieb eröffnen, mit einem Zweischichtenwechsel. Damit ist einem schon längst empfundenen Uebelstande abgeholfen. Es liegt nun an den Mitgliedern, dem jungen Unternehmen so zur Seite zu stehen, wie dies bei der Schlächterei der Fall war.

Schaffhausen. (K.-Korr.) Der Vorstand der *Volksapotheke* des kantonalen Krankenkassenverbandes Schaffhausen hat kürzlich den *14. Jahresbericht,* abgeschlossen per 30. Juni 1916, den Mitgliedern gedruckt zugestellt. In den kurzgefassten textlichen Mitteilungen wird hervorgehoben, dass der gute Beschäftigungsgrad in einigen hiesigen Industriezweigen und das Zuströmen von Arbeitskräften auf den Warenumsatz vorteilhaft einwirkten und ihn wesentlich hob. Anderseits erschwerten die fortdauernden Kriegswirren die Beschaffung der nötigen Produkte.

Das Rechnungsergebnis ist günstig; nach vorgenommenen Abschreibungen und Dotierung des Reservefonds ergibt sich ein Gewinnsaldo von Fr. 1706.54, gegenüber Fr. 143.89 für das letzte Geschäftsjahr. Bei einem Warenverkauf von Fr. 80,000.— wurde ein Bruttogewinn erzielt von Fr. 35,500.61 (im Vorjahre Fr. 24,600.—). Die Unkosten (Saläre der Angestellten, Kapital- und Mietzinsen, Heizung, Beleuchtung, Steuern, Inserate etc.) betrugen Fr. 25,437.96 (Vorjahr Fr. 24,680.—). Vom eigentlichen Betriebsüberschuss werden Fr. 2000.— einem Rückvergütungskonto zugunsten der Krankenkassen überwiesen, auf Mobilienkonto Fr. 2500.—, Liegenschaftenkonto Fr. 1000.— und Patentkonto Fr. 2000.— abgeschrieben und der Reservefonds mit Fr. 1000.— bedacht. Der verbleibende Gewinnsaldo mit Fr. 1706.54 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanz verzeichnet an Aktiven: Liegenschaft «zum Zitronenbaum» Fr. 100.000.—, Mobilienkonto Fr. 14,500.—, Vorrat an Waren Fr. 35,851.10, Patentkonto Fr. 3000.—, Guthaben bei Banken und Krankenkassen Fr. 9251.90 und Fr. 2846.74 Barschaft. — Die Passiven setzen sich zusammen aus: Anteilscheinkonto Fr. 26,250.—, Hypotheken- und Warenschulden Fr. 123,044.25, Reservekonto Fr. 10,100.—, nicht bezogene und gutgeschriebene Zinsen Fr. 2548.95, Rückvergütungskonto Fr. 2000.—.

Die Generalversammlung vom 28. Oktober, von 55 Delegierten besucht, genehmigte nach einem erläuternden Referat von Verwalter E. Käser Jahresbericht und Rechnung einstimmig. Die finanzielle Situation des unter umsichtiger Leitung stehenden Unternehmens konsolidiert sich von Jahr zu Jahr mehr. Allfällig eintretende weniger günstige Geschäftskonjunkturen werden die Weiterexistenz der Schaffhauser Volksapotheke nicht mehr zu gefährden vermögen.

Töss. (P.-Korr.) *Die Konsumgenossenschaft Töss und Umgebung* hielt Sonntag den 22. Oktober ihre ordentliche Generalversammlung ab. Rund 200 Mitglieder, darunter erfreulicherweise auch eine Anzahl Frauen, haben ihr Interesse an der Genossenschaft durch ihr Erscheinen bekundet. Präsident *Schuler*, Bezirksanwalt, gedachte in seinem Eröffnungswort der schweren Zeiten, in denen wir leben, und erinnerte an das Wort: «Kein Unglück ist so gross, es trägt ein Glück in seinem Schoss.» Es ist erfreulich, zu konstatieren, wie die Solidarität, die sozialen Grundsätze Anklang gefunden haben sowohl in den Gemeinden wie auch in den Kantonen und in der Eidgenossenschaft. Der Genossenschaftsgedanke hat Boden gefasst auch da wo er früher nicht einzudringen vermochte. Freuen wir uns dessen, dass das segensreiche Wirken des V. S. K. auch bei den Bundesbehörden Anerkennung gefunden hat, dass die Konsumentenorgnisationen nicht mehr als quantité négligeable behandelt werden. Hoffen wir, dass der Verband auch Glück habe in seinem neuesten Unternehmen der Urproduktion.

Die gedruckt vorliegende Traktandenliste wurde stillschweigend genehmigt. Die Wahl von Stimmenzählern fand nach unverbindlichem Vorschlag des Vorstandes statt, und das Protokoll fand die übliche Sanktion. Zur Rechnungsabnahme erstattete ein Sprecher der Revisoren mündlichen Bericht als Ergänzung ihres schriftlichen Antrages. Ohne ein Wort der Diskussion wurde die Rechnung genehmigt und die Verwendung des Ueberschusses nach Antrag des Vorstandes beschlossen.

Aus dem Geschäftsberichte sei folgendes hervorgehoben: Die *Mitgliederzahl* ist von 1546 auf 1665 gestiegen, hat also um 119 zugenommen. Die *durchschnittliche Konsumationssumme* hat sich von Fr. 396.— auf Fr. 452.25 erhöht. Der *Gesamtumsatz* beträgt Fr. 846,414.— und hat gegenüber dem Vorjahre um Fr. 167,210.— zugenommen, ist dabei aber immerhin noch um zirka Fr. 11,000.— gegenüber dem Umsatze vom Jahre 1913/14 zurückgeblieben. Vier Geschäftszweige (Waren-, Bäckerei-, Wein- und Schuhwarengeschäft) weisen Vermehrungen auf, während das Biergeschäft eine Abnahme um rund 4000 Fr. erfahren hat, unstreitig herrührend von der Bierpreiserhöhung seitens der Brauereien. Der *Warenkonto* weist einen Umsatz auf von Fr. 583,667.31, der *Bäckereikonto* Fr. 169,535.58, der *Weinkonto* Fr. 46,971.31, der *Bierkonto* Fr. 9056.15 und der *Schuhwarenkonto* Fr. 37,185.—. Der Brutto-Betriebsüberschuss erreichte die Summe von Fr. 101,347.12, wovon an allgemeinen Unkosten Fr. 53,658.74 in Abrechnung kamen, so dass sich ein Netto-Betriebsüberschuss von Fr. 47,688.38 erzeigte. Die Verteilung wurde wie folgt beschlossen: Abschreibungen auf Mobilien Fr. 1647.45, auf Debitoren Fr. 1500.—, statutarische Zuweisungen an den Reservefonds Fr. 3000.— und an die Unterstützungs- und Sterbekasse Fr. 4000.—. Zur Verfügung der Mitglieder standen Fr. 32,000.— = 5% auf Fr. 650,000.— Konsumationssumme. Als Vortrag auf neue Rechnung verblieben Fr. 5042.17, wovon die Kriegssteuer von rund 3000 Fr. und die Vergabungen an gemeinnützige Institutionen im Betrage von Fr. 1050.— zu leisten sind. Die Immobilien stehen mit Fr. 150,000 zu Buch, nur noch Fr. 1240.— über dem Assekuranzwerte der diversen Gebäulichkeiten. Die Hypothekenschuld beträgt Fr. 77,450.—. Der Reservefonds hat einen Stand von Fr. 76,770 erreicht, die Unterstützungs- und Sterbekasse, aus welcher in Not geratenen Mitgliedern Unterstützungen verabreicht und je nach der Dauer der Mitgliedschaft Sterbebeiträge von Fr. 50.— bis Fr. 200.— ausgerichtet werden, weist Fr. 39,900.— auf. An Spargeldern haben die Mitglieder bei der Genossenschaft angelegt Fr. 49,910.—, und an Obligationen sind bis Ende des Geschäftsjahres Fr. 42,460.— einbezahlt worden. An früher ausgeschiedenen und nunmehr durch Auslosung rückzahlbaren Stammanteilen weist der Konto Fr. 25,569.— auf. (Die Auslosung ist während der Kriegszeit sistiert worden.) Die Warenvorräte sind mit total Fr. 320,049.15 in die Bilanz eingestellt, welchen Warenschulden im Betrage von Fr. 83,061.57 und Bankschulden im Betrage von Fr. 86,186.05 gegenüberstehen.

Während die Rechnung diskussionslos genehmigt wurde, brachten die *Wahlen* Ueberraschungen. Von den drei in Ausstand kommenden Mitgliedern wurde nur eines wiedergewählt und die zwei andern durch neue ersetzt. Ein viertes Mitglied musste wegen Wegzugs sowieso ersetzt werden. Als Präsident wurde wiederum Herr Bezirksanwalt Schuler bestätigt. Revisoren und Verwalter wurden unbeanstandet wiedergewählt, während von den drei Bibliothekaren einer wiedergewählt, einer infolge Rücktrittes ersetzt und der dritte das Los obenerwähnter zwei Vorstandsmitglieder teilte.

Ein Antrag des Vorstandes betreffend Partialrevision der Statuten wurde mit grossem Mehr gutgeheissen und der Vorstand mit der Aufgabe betraut, einer nächsten Versammlung eine bezügliche Vorlage zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Um 5 Uhr, früher, als in den letzten Jahren üblich, konnte die Versammlung geschlossen werden.

Arbon. Kartoffelvermittlung in Arbon. Die Stadtbehörden von Arbon erliessen folgende Bekanntmachung:

Kartoffel-Abgabe.

Um eine den verschiedenen Bedürfnissen entsprechende Verteilung zu erzielen und eine Kontrolle über den Gesamtbezug jeder Familie zu erhalten, hat die Fürsorgekommission mit dem Konsumverein für den Vertrieb der gesamten Kartoffeln ein Uebereinkommen getroffen.

Die Abgabe der Kartoffeln erfolgt demnach durch den Konsumverein allein, und zwar so, dass alle Besteller, gleichviel, ob sie sonst im Konsumverein verkehren oder nicht, dort den Bedarf decken können. Da ein allgemeiner Kartoffelmangel herrscht, kann von heute an jeder Besteller in einem der Konsumverkaufslokale: St. Gallerstrasse, Bahnhofstrasse, «Ochsen», Bergli, je nach Grösse der Haushaltung vorerst 5—10 Kilo abholen. — Die Fürsorgekommission lässt Bezugskarten erstellen, die jeder Besteller erhält und auf welcher jeweils das bezogene Quantum notiert wird. Die Karte ist bei jedem Bezug vorzuweisen.

Sind die Besteller mit kleinen Quantitäten versehen, erfolgt nach Eingang der weitern Sendungen die Abgabe in Posten von 50 Kilo strassenweise durch Zufuhr zum Haus.

Die Fürsorgekommission.

Cadro. Wir entnehmen dem äusserst knapp gehaltenen Bericht über das Rechnungsjahr 1915 folgende Angaben:

Die Bilanz pro 31. Dezember weist auf an Aktiven das Warenlager (Fr. 4064.01), den Kassenbestand (Fr. 1328.74), ein Guthaben bei der Banca del Ticino (Fr. 306.50), Ausstände der Mitglieder (Fr. 4119.27), verschiedene Guthaben (Fr. 362.30) und das Mobiliar (Fr. 63.—), an Passiven das Anteilscheinkapital (Fr. 2960.—), die Schulden an Lieferanten (Fr. 5404.95) und den Reservefonds (Fr. 1000.—). Der Reinüberschuss beläuft sich also auf Fr. 878.87. Dazu kommt der Ueberschuss aus dem Betrieb einer Wirtschaft in der Höhe von Fr. 192.37, so dass also Fr. 1071.24 verteilt werden können. 50% erhalten die Bezüger, 25% die Anteilinhaber und 25% der Reservefonds.

Schöftland. *Berichtigung.* In der Korrespondenz in No. 44 des «Schweiz. Konsum-Verein» unter Schöftland hat sich ein Fehler eingeschlichen. Die Sparkasse wurde dort nicht eingeführt, sondern *ausgeschaltet.*

Steg. Der sehr ausführlich gehaltenen Rechnung über das Jahr 1915 entnehmen wir folgende Zahlen, die für unsere Leser Interesse haben könnten.

Der Warenverkehr belief sich auf Fr. 20,805.68. Mit diesem Verkehr wurde ein Rohüberschuss von Fr. 3920.58 erzielt. Vom Vorjahre wurden Fr. 136.79 übernommen. Es gingen ferner ein für abgeschriebene Guthaben Fr. 39.60, an Mietzinsen Fr. 600.—, als Zins auf dem Anteilschein beim V. S. K. Fr. 10.—, als Rückvergütung vom V. S. K. auf Warenlieferungen Fr. 4.90, von einer ehemaligen Verkäuferin Fr. 92.40. Schliesslich konnten zu viel ausbezahlte Zinse in der Höhe von Fr. 18.— ebenfalls als Einnahme gebucht werden. Insgesamt belaufen sich somit die Einnahmen auf Fr. 4822.27. Diesen Einnahmen gegenüber stehen an Unkosten mit Einschluss der Zinsen auf den Reserven im Betrage von Fr. 62.40 Fr. 4304.26, so dass zur Verteilung ein Reinüberschuss von nur Fr. 518.01 verbleibt.

In den Reservefonds sind Fr. 900.75, in den Baufonds Fr. 660.45 eingelegt. An Obligationengeldern stehen der Genossenschaft Fr. 2150.— zur Verfügung, an Mitgliederguthaben Fr. 2950.64. Das Warenlager ist mit Fr. 8520.— zu Verkaufspreisen mit einer Abschrift von ungefähr 23% in der Bilanz eingestellt, das Mobiliar hat einen Buchwert von Fr. 1280.—.

Verbandsnachrichten

Berichtigung. Die Produktions- und Konsumgenossenschaft Wenslingen (Baselland) ist dem Kreise **IV**, nicht dem Kreise VI, zugeteilt worden.

Redaktionsschluss 16. November.

Schreibmaterialien und Bureauartikel

Wir empfehlen uns zur Lieferung aller Schreibmaterialien und Bureauartikel in Ia. Qualitäten zu äussersten Preisen

Blei-, Farb- und Zeichenstifte der Firma Joh. Faber, Nürnberg.
Tinten- und Kopierstifte, Taschenstifte, Schreiner- und Steinhauerstifte.

Briefklammern, Kolumbus- und Eckenklammern, Bureaunadeln.

Briefordner und Schnellhefter.

Kuverts, Geschäftskuverts in verschiedenen Farben, weisse Kuverts. Aktenkuverts, gelblich und gelb Bank.

Farbbänder für Schreibmaschinen aller Systeme.

Schreibfedern und Halter in diversen Fabrikaten.

Formulare. Quittungsformulare, Rechnungsformulare, Mietzinsquittungen, Notizblocs und Wachstuchcarnets.

Geschäfts-Bücher aller Art, Journale, Hauptbücher, Kassa- und Warenbücher etc.

Vervielfältigungsapparate, Hektographen in verschied. Grössen mit Zubehör.

Masstäbe und Lineale, Münz-Tabellen

Papeterien in Umschlägen mit fünf Bogen Schreibpapier und fünf Kuverts, sowie in bunten Kassetten.

Post- und Schreibpapiere, liniert und unliniert.

Phantasie-, Gratulations- und Trauer-Karten

Schultornister für Knaben und Mädchen, Aktenmappen, Schulmappen.

Schiefertafeln, Spielkarten, Schreibmaschinen.

Tinten für Schule, Haus und Bureau in Ia. Qualitäten, Tintengefässe.

BANKABTEILUNG DES V. S. K.

Die Bankabteilung des V. S. K. nimmt Gelder an in

Kontokorrent-Rechnung

von Verbands-Vereinen und deren Mitgliedern, jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung, zu

4¾ %

in Depositen-Rechnung

von Verbandsvereinen und deren Mitgliedern, in der Regel auf 60 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung, zu

5%

gegen Obligationen

von Verbands-Vereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen, je nach Wunsch, auf den Namen oder Inhaber lautend und auf ein oder mehrere Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, zu

5%

DURCH DIE ORGANISATION DIESER BANKABTEILUNG

IST ES SÄMTLICHEN KONSUMVEREINEN UND DEREN MITGLIEDERN, ALS AUCH GEWERKSCHAFTEN, ARBEITER-ORGANISATIONEN ERMÖGLICHT, IHREN GELD-VERKEHR DURCH EIN GENOSSENSCHAFTLICHES INSTITUT LEITEN ZU LASSEN

ZU JEDER AUSKUNFT SIND WIR STETS GERNE BEREIT

DIE VERWALTUNG